

Über die forensische Relevanz im Umgang mit Pferden

Ein Handbuch im Lichte von

- **Recht**
- **Gesetz**
- **Regeln**
- **Urteilen**
- **Tradition**
- **Üblichkeiten**

Aus der Sicht des Gerichtsgutachters und forensischen Hippologen

Sachverständigenbüro

für

klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Forensische Hippologie und Kynologie

Univ.Lektor VR

Mag. Dr. Reinhard Kaun

www.pferd.co.at

www.pferdesicherheit.at

Inhaltsübersicht

Einleitung	5
Sinnesleistungen des Pferdes	10
Tiergefahr	17
Zivilrecht	21
Risiko Auftretenswahrscheinlichkeit	38
Tierärztliche Sorgfaltsfehler	56
Verwahrung von Pferden	65
Geschäftsführung	79
Pferdekauf	87
Schadenersatz	102, 108
Beweissicherung	104

Inhaltsübersicht

Strafrecht	128
Regeln, Regelwerke	183
Regeln beim Gespannfahren	192
Forensische Themen	201
Schmerzskala	205
Kausalkette – Sequenzanalyse	213
Wertermittlung beim Pferd	219
Verwahrung von Pferden	234
Strafgesetz	238

Inhaltsübersicht

Tierschutzgesetz	247
Tierhaltungsverordnung	252
Kraftfahrgesetz - Ladungssicherung	260
Tiertransporte – EU	263
Straßenverkehrsordnung	268
Tierhaltungsgewerbeverordnung	287
Unterricht	297
Veranstaltungen	303

Pferderecht

Das **Recht ums Pferd** setzt sich zusammen aus

- Gesetzen
- Verordnungen
- Rechtsfiguren
- Regeln
- Gutachten und Entscheidungen
- Meinung von Fachleuten
- Üblichkeiten und Tradition

Pferderecht in der Praxis

- Entscheidend ist in der Forensik immer die „Besonderheit des Einzelfalles“
- Alle Gesetze, Verordnungen usw. sind in sinnvoller und „elastischer“ Form anzuwenden
- So z.B. Erkenntnisse
 - Pferde sind schreckhafte und unberechenbare, von ihren Trieben und Instinkten getriebene Tiere (OGH)
 - Pferde sind keine „spurtreuen“ Verkehrsteilnehmer

Pferderecht in der Forensik



- Fachliche Voraussetzungen des Anwenders
- Grundlage: Die typische Tiergefahr
- Ethische Voraussetzungen als Metaebene

Sicherheitsexperte PFERD

Pferdesport:

- **Kampfsport** (Ritterturniere)
- **Parallelsport** (Rennen, Unterricht)
- **Mannschaftssport** (Polo)
- **Zeitversetzter Sport** (Dressur, Springen)

Zum Verständnis des Pferdes

- Die Sinnesleistungen
 - Erkennen von Gefahr und Feinden
 - Finden von Futterquellen
 - Sozialgefüge der Herde
- Die Reaktionen
 - Geborgenheit und Sicherheit im Herdenverband
 - Flucht vor Kampf
 - Kampf bei Unterschreiten der Kritischen Distanz

Die Sinnesleistungen von Pferden

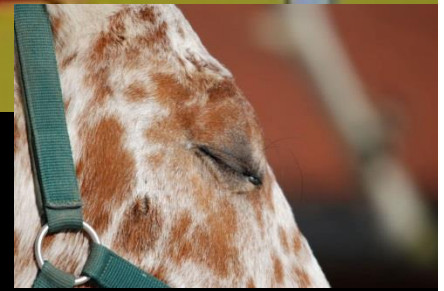
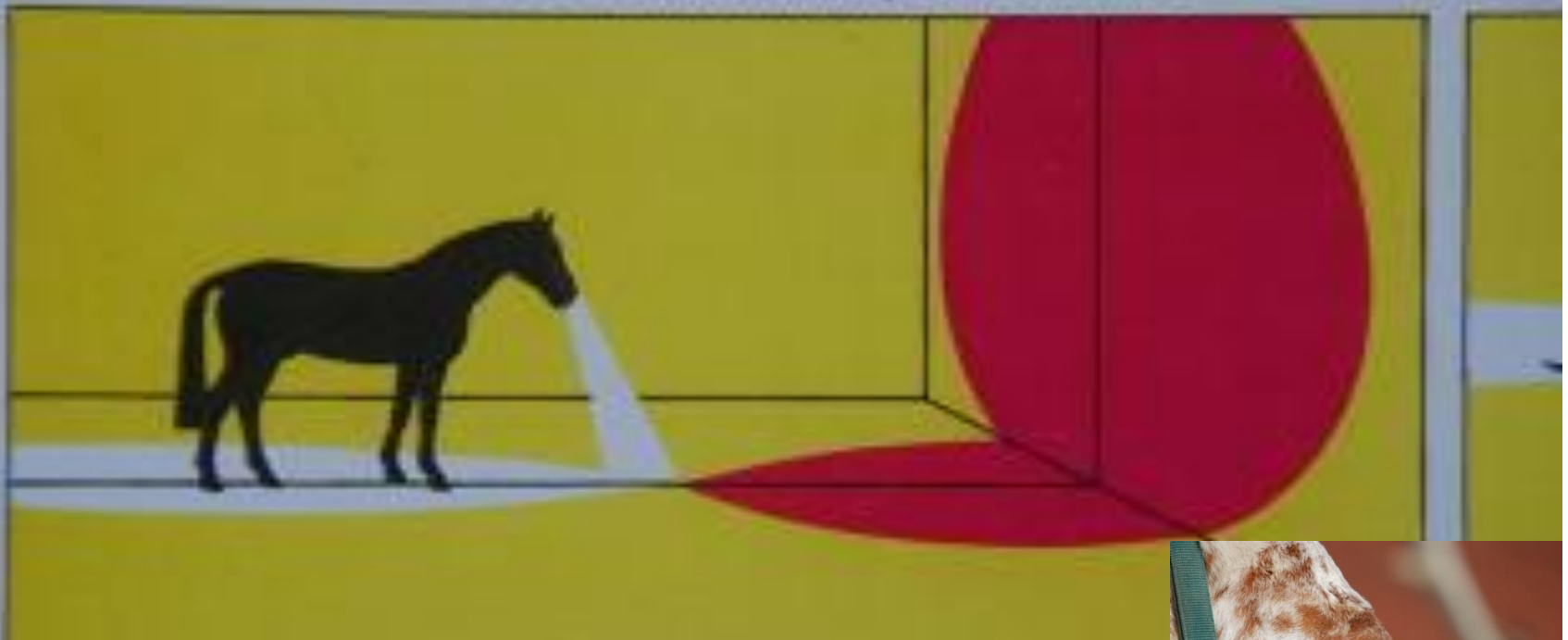
Augen: Scheuleder, Kopfhaltung, Farben,
Blaulicht, Blendung, Spiegelung

Gehör: Lautsprecher, Geschrei, Motoren,
Martinshorn, Publikum, hohe Stimmen

Geruch: andere Pferde, Brandgeruch,
modriges Wasser, Leichengeruch,
Fleischhauer

Das Gesichtsfeld des Pferdes bei erhobenem Kopf von der Seite

Das t



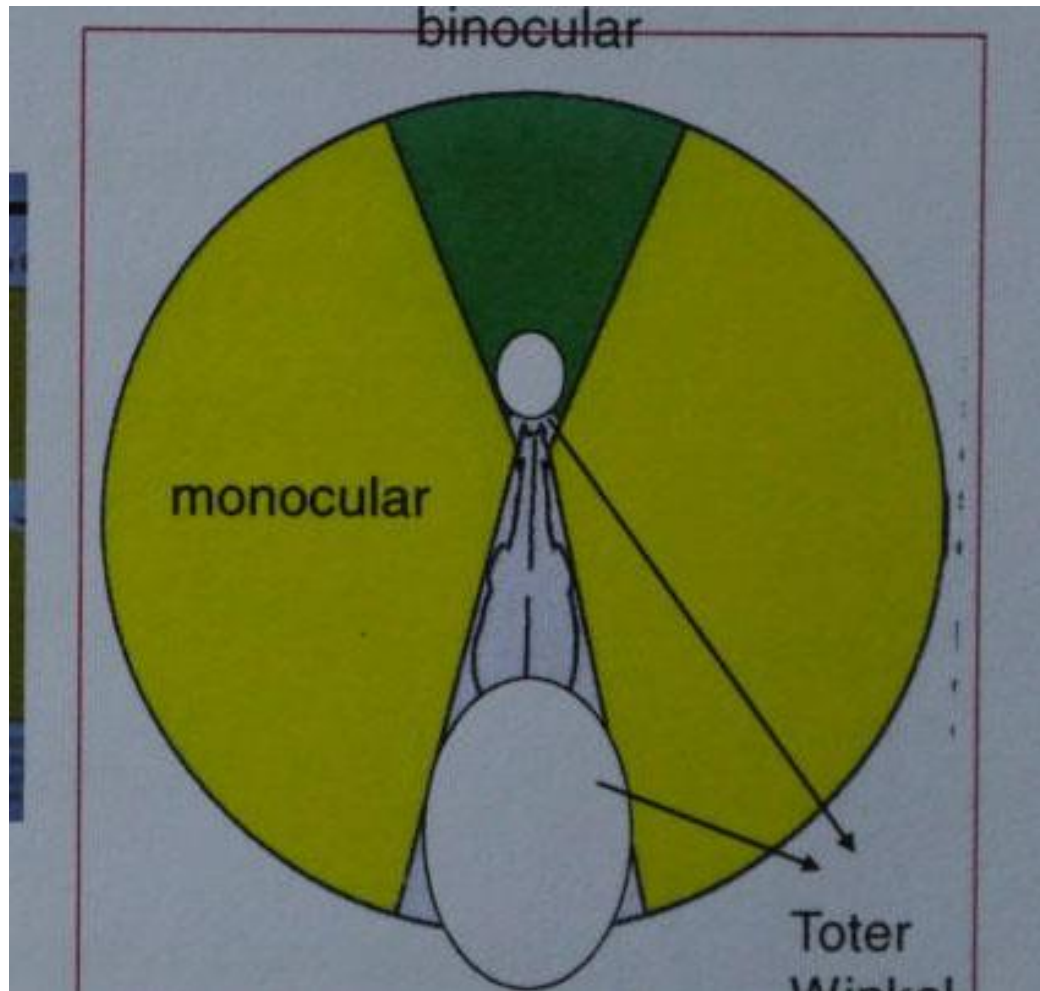
Das Gesichtsfeld des Pferdes

WEISS: Tote Winkel

ROT: Räumliches Sehen

GELB: Flächenhaftes Sehen





Das Gesichtsfeld des Pferdes

GELB: flächenhaftes Sehen ohne dreidimensionale Darstellung

GRÜN: dreidimensionale Darstellung

WEISS: toter Winkel

Die optischen Bilder haben keine rechts- /links - Verknüpfung

Pferd: Hörvermögen

Bis zu 38.000 Hertz nach oben

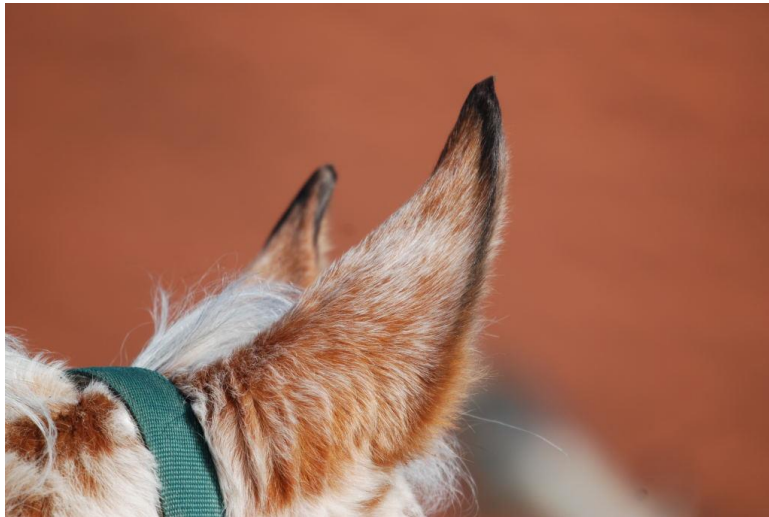
Bis zu 8.000 Hertz nach

unten.

Vorsicht bei

„Ultraschallerzeugern“

- Bildgebende Verfahren und Therapie
- Schnelle Verkehrsmittel: Bahn, Flieger
- Lüftungsanlagen
- Schnell rotierende Maschinen
- Rattenvertreibende Geräte
- Reaktion: Scheuen > Durchgehen > Reitunfall





Pferd: **Geruchssinn**

- Mist > Abgrenzung des Territoriums
- Schnauben: Einatmen von Geruchsinformation.
- „Riechenlassen“ > als Visitenkarte
- „**Flehmen**“ = „**Geruchsbrille**“
- **Vorsicht**
 - Brandgeruch
 - Schweine – u. Geflügelställe
 - Blutgeruch des Fleischhauers
 - Geruch toter Pferde

Hippologische Tradition

Mittel zur Warnung

Strohkranz an Boxentür oder Stand

➤ ACHTUNG Beißer!

Rotes Band im Schweif eingeflochten

(auch bei Umzügen, Aufmärschen, Turnieren!)

➤ ACHTUNG Schläger!



Aggression

- Gegen Artgenossen
- Gegen andere Tiere
- Gegen Menschen



Normverhalten:

Im Freien (Koppel)

- Rückzug
- Flucht

In der Enge (Box)

- Rückzug
- Umdrehen und Drohen
- „Andeuten“
- Gezieltes Ausschlagen

Abnormales Verhalten:

- Primäre Aggression ohne Vorwarnung
- Meist eine Folge schlechter Erfahrung

Pferd: typische Tiergefahr

- Flucht (Durchgehen)
- Ausschlagen
- Beißen
- Steigen
- An die Wand drücken
- „ansteckender“ Herdentrieb



Pferd: typische Tiergefahr

Verwirklicht sich die typische Tiergefahr „typisch“, so war dies

- vorhersehbar
- (meist)vermeidbar
- und nicht schicksalhaft





Schwere Verletzungen der Hände durch herumgewickelte Führstricke oder Longen sind vorhersehbar, deshalb eine dadurch entstehende Verletzung als hippologisches Fehlverhalten einzustufen.

Pferd: typische Tiergefahr – atypisch verwirklicht

Verwirklicht sich die typische Tiergefahr „atypisch“, so war dies meist

- nicht vorhersehbar
- unvermeidbar
- und schicksalhaft



Plötzliches Durchgehen eines erfahrenen Schulpferdes



Ein plötzlicher Windstoß und flatternder Eierkarton lässt ein verlässliches Gespann durchgehen



Das Tier im Recht - Rechtsstellung

ABGB

§ 285 a: *Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt.*

Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur soweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.

Forensische Relevanz

- Ideeller und materieller Wert (Pferde und Kleintiere)
- Psychische Traumatisierung des Eigentümers bei Tierquälerei
- Voreiliges Töten nach Unfällen ohne Befund und Diagnose
- Ethische Grundsätze (OEPS, FN) > Code of Conduct (FEI)



Who is who??

- *Besitzer**
- *Eigentümer**
- *Halter**
- *„person responsible“**

Das Pferd im Recht - Besitzer

ABGB

§ 309: Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.

§ 311: Alle körperlichen und unkörperlichen Sachen, welche Gegenstand eines rechtlichen Verkehres sind, können in Besitz genommen werden.

§ 316: Der Besitz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem gültigen Titel, das ist, auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruht. Im entgegengesetzten Fall heißt er unrechtmäßig.

Das Tier im Recht - Eigentümer

ABGB

§ 353: Alles, was jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißt sein Eigentum.

§ 354: Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden anderen davon auszuschließen.

§ 362: Kraft des Rechtes, frei über sein Eigentum zu verfügen, kann der vollständige Eigentümer in der Regel seine Sache nach Willkür benützen oder unbenützt lassen; er kann sie vertilgen, ganz oder zum Teile auf andere übertragen oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen.

Das Tier im Recht - Eigentümer

ABGB

§ 362: Kraft des Rechtes, frei über sein Eigentum zu verfügen, kann der vollständige Eigentümer in der Regel seine Sache nach Willkür benützen oder unbenützt lassen; er kann sie vertilgen, ganz oder zum Teile auf andere übertragen oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen.

Forensische Relevanz

- Der FEI –Pass oder Pferdepass dient nicht zum Nachweis des Eigentums
- Vorsicht bei sogenannten „Dritten“: Trainer, Überbringer, Mitreiter, Vermittler.
- Klarstellung der Besitz-, Eigentums – und Verantwortlichkeitsverhältnisse bei Klinikeinlieferung von Pferden > wer erteilt Behandlungsbefugnis und bezahlt die Rechnung?

Das Tier im Sportrecht – „person responsible“

- „person responsible“ - FEI
- „verantwortliche Person“ – FN/OEPS
ist die diejenige Person, die im Pferdepass eingetragen ist und welche disziplinarrechtlich für das Pferd (z.B. bei Doping, Tierquälerei) haftet.
- FEI: reglement generale, veterinary rules
- FN/OEPS: ÖTO, FN - Regelwerke

Das Tier im Recht – Halter

Der Begriff „Tierhalter“ ist in erster Linie von Bedeutung im Zusammenhang mit **§ 1320 ABGB**

Halter eines Pferdes ist, wer **die tatsächlicher Herrschaft** über ein Pferd ausübt und diesbezüglich **weisungsfrei** ist bzw. wer es auf eigene Rechnung d.h. im eigenen Interesse, nutzt.

Der Einstellbetrieb wird **nicht automatisch** zum Pferdehalter, da bei ihm eingestellten Pferden zumal häufig das Element der Weisungsungebundenheit fehlen wird.

(zit.n. Schuster: Recht im Reitstall)

Halterpflichten -Pferde

ABGB

§ 1320: (1. Satz):Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat.

Forensische Relevanz I

- Unter „Reizen und Antreiben“ ist fachlich im weitesten Sinne alles zu verstehen, was geeignet ist, ein Pferd zu irritieren, dazu gehört auch ein Abgehen von Gewohnheiten und Abläufen, zu denen ein Pferd erzogen wurde und deren Änderung Unsicherheit hervorruft – ein unsicheres Pferd verliert die Losgelassenheit und verspannt sich.
- Rüde Arrets, „Insternburger“ und Anschreien verunsichert Pferde, macht sie nervös und somit gefährlich – d.i. hippologischer Offenbarungseid!

Halterpflichten -Pferde

Forensische Relevanz II

➤ Sequenzanalyse vor einem Zwischenfall

- Nervöses „Ohren spitzen“ ist zu Beginn riskanter Situationen häufig als „Warnsignal“ zu bemerken, was nicht mit den ruhig und aufmerksam nach vorne gerichteten Ohren verwechselt werden darf.
- Heftige Bewegungen Durchzucken den verspannten Pferdekörper, bevor dieser i.d.R. nach vorne „schnellt“.
- Abschnauben und Vorwärts-Abwärtsstrecken bedeutet Entwarnung.
- In vorhersehbar kritischen Situationen (Führen auf Straßen, Pferdeschauen, Vormustern) an der Hand (nicht nur unter dem Sattel) sollten Pferde deshalb mit Reitzaum und Gebiss, Hengste mit Steigergebiss, ausgestattet sein und durch eine „geeignete“ Person geführt werden.
- Pferdeerfahrung ist Voraussetzung, aber auch das Körpergewicht und die Kraft einer Person soll in einem vernünftigen Verhältnis zum Pferde stehen.

Hippologische Tradition

Forensische Relevanz

Der hippologische Kauderwelsch

- In Zeiten, in denen Pferde vorwiegend durch Militärpersonen ausgebildet wurden, herrschten klare Reglements zu allen notwendigen Handlungsabläufen wie Füttern, Putzen, Hufpflege, Ausmisten, Führen an der Hand, Aufzäumen, Satteln, Aufstellen und Aufsitzen bzw. Aufschirren, Aufstellen und Anspannen.
- Die jeweils mit militärischer Disziplin und Reihenfolge abgeführten Handgriffe und Tätigkeiten machte die Obsorge für die Pferde von persönlichen Launen und Variationen ihrer Pfleger, Reiter oder Fahrer unabhängig, gab ihnen Sicherheit und innere Stabilität, unabhängig von der Muttersprache der Menschen.
- Die Jahrhunderte lang übliche Regel, dass alle Manipulationen (der Adjustierungsnotwendigkeit folgend) von des Pferdes linker Seite erfolgen (Herantreten, Ab- Aufhalftern, Aufzäumen, Satteln und Übersatteln, Führen, Aufsitzen) hat heute kaum mehr Bedeutung.
- Dieses Phänomen kann bei Verkauf eines Pferdes oder bei Pferdewechsel zu Irritation des Pferdes (im Sinne von „Antreiben, Reizen“) führen, weil es für die täglichen Verrichtungen keine Norm – keine klare, dem Pferde verständliche „Sprache“ mehr gibt, was in der Folge zu seiner Verunsicherung führt.
- Ein Wandlungsbegehren wegen angeblichen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist oft die Folge – in Wirklichkeit liegen Verständigungsschwierigkeiten vor!
- Pferdekäufer sollten sich deshalb geraume Zeit nehmen, im Stall des Verkäufers die „Üblichkeiten“ im Umgang mit Pferden und bei den Standardabläufen kennen zu lernen.

Halterpflichten -Pferde

ABGB

§ 1320: (1. Satz): *Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu **angetrieben, gereizt** oder zu verwehren vernachlässigt hat.*

Forensische Relevanz

- Tierarzt/Hufschmied gelten nicht als Halter während ihrer Tätigkeit.
- Antreiben/Reizen: Injektionen, Wundversorgung, Scheren setzen zumutbare Sicherung des Pferdes und Hilfe durch geeignete Personen voraus.
- Ruder Umgang, Rauchen oder Telefonieren beim Führen oder im Sattel sind Risiko – behaftet und obendrein schlechtes Benehmen.
- Sicheres Schuhwerk, Handschuhe und Schutzhelm sind beim Umgang mit Pferden anzuraten.

Halterpflichten -Pferde

ABGB

§ 1320: (2. Satz) *Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte. (Beweislastumkehr erfordert den Freibeweis des Halters)*

Forensische Relevanz

- Vernachlässigung der Verwahrung: Abstellen von Pferden oder Gespannen ohne regelrechte Beaufsichtigung durch geeignete Personen
- Führen von Pferden über längere Strecken am Halfter ohne Führstrick oder mit verhängtem Zügel entspricht nicht guter Praxis
- Sicherheit und nachvollziehbare und dokumentierte Kontrollen von Weideeinrichtungen sind fachliche Erfordernisse
- Tüchtigkeit von Hilfspersonen in körperlicher und geistiger Hinsicht und nach Ausbildungserfordernis
- Mit Erschrecken und Durchgehen ist jederzeit zu rechnen.

Entscheidungen

- **Tierhalter im Sinne des §1320 ABGB ist, wer die tatsächliche Herrschaft über das Verhalten des Tieres ausübt (ZVR 1972/81)**
- **Die Eigentumsverhältnisse sind für die Haltereigenschaften nicht entscheidend (RZ 1992/32)**
- **Bei der Beurteilung eines Tieres sind seine Gefährlichkeit und das bisherige Verhalten und die Möglichkeit einer Schädigung durch das spezifische Tierverhalten zu berücksichtigen (ZVR 1997/21, EvBL 1982/43)**
- **Misslingt dem Tierhalter der Beweis der ordnungsgemäßen Verwahrung und Beaufsichtigung, haftet er für rechtswidriges, wenn auch schuldloses Verhalten (ZVR 1973/156)**
- **Rechtsatz OGH: Die Haftung des Tierhalters tritt nicht schon dann ein, wenn nicht jede Möglichkeit einer Beschädigung durch das Tier ausgeschlossen ist, sondern erst dann, wenn die nach den Umständen gebotenen Vorkehrungen unterlassen wurden.**

Entscheidungen

- Bei besonderer Gefährlichkeit des Tieres ist besondere Sorgfalt geboten (1 Ob 646/94)
- Es muss zwar nicht jede denkbare Möglichkeit einer Schädigung ausgeschlossen, aber doch das Risiko nach der Wahrscheinlichkeit seiner Verwirklichung bedacht werden (7 Ob 2008/96 m)

Forensische Relevanz

- Es ist nicht erheblich, ob Pferde allgemein als gefährlich gelten, es ist stets der „Einzelfall“, also das Individuum zu begutachten.
- Für Hengste gilt a priori eine höhere Gefährlichkeitsstufe.
- Einschlägige Vorkommnisse in der Vergangenheit legen den Verdacht auf die Vorhersehbarkeit eines schädigenden Ereignisses nahe.
- Vorsicht bei Pferden mit „Geschichte“ und vielen Vorbesitzern.

Die Realität

➤ Unfall von Lathen

- Reiterferien mit Fackelzug
- 100 Pferde gingen in Panik durch
- 44 Kinder wurden lebensgefährlich verletzt

Forensische Relevanz

- Massenpanik bei Veranstaltungen mit Pferden sind keine Einzelfälle
- Es Bewährt sich, erfahrene, alte und stabile Pferde und Reiter (sowie erfahrende Helfer zu Fuß) als „Wellenbrecher“ einzubauen.
- Bei der Sicherheitsplanung vom „worst case scenario“ ausgehen.

Die Realität

➤ BRD

- 30.000-90.000 Reitunfälle pro Jahr
- 40 mal pro Tag sind Kinder und Jugendliche betroffen
- Reiten belegt Platz 4 bei tödlichen Sportunfällen- Risikosport
- Typische Folgeverletzungen: Querschnittslähmung, Knochenbrüche, Verlust von Geruchs- u. Geschmacksinn, Prellungen und ausgeschlagene Zähne.

Forensische Relevanz

- Diese Erkenntnisse stellen kein Geheimwissen dar, sondern sind bei Planung und Management von Veranstaltungen mit Pferden immer zu berücksichtigen.
- „Be prepared“ ist das jeweils oberste Gebot.

Risikobewertung

Eintrittswahrscheinlichkeit

- Bewertung von Risiko
- Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeiten
- Angabe in Zahlen vermittelt Klarheit
- Modifiziert nach >

Quelle:

Gattermann/Haschke/Hersche/
Waldau/Zoratti

**Handbuch für die Sicherheit von
Großveranstaltungen**

begleitend zu einem ARS – Seminar
von DI Bruno Hersche

Auftretenswahrscheinlichkeit

0 **Unmöglich, theoretisch nicht
möglich, keine Fälle bekannt**

Auftretenswahrscheinlichkeit

- 1** **Unwahrscheinlich, theoretisch
möglich, keine Fälle bekannt**

Auftretenswahrscheinlichkeit

- 2 **Selten, geringe Wahrscheinlichkeit, in der verfahrensgegenständlichen Sphäre noch nie vorgekommen, von anderen Bereichen bekannt**

Auftretenswahrscheinlichkeit

- 3 Gelegentlich, mittlere Wahrscheinlichkeit,**
in der verfahrensgegenständlichen Sphäre
schon einmal vorgekommen,
von anderen Bereichen bekannt

Auftretenswahrscheinlichkeit

- 4 Häufig, hohe Wahrscheinlichkeit,
im verfahrensgegenständlichen Bereich
schon wiederholt vorgekommen.**

Entscheidungen

- Rechtssatz OGH: Die Verwahrung eines Tieres in unmittelbarer Nähe einer stark frequentierten Straße muss besonders sorgfältig erfolgen.
- Rechtssatz OGH: Der Geschädigte braucht nicht zu beweisen, wie das Tier –aus der Umzäunung heraus – an die Unfallstelle gelangt ist. Vielmehr hat der Tierhalter nachzuweisen, dass dies trotz ausreichender Verwahrung der Fall war.

Entscheidungen

Aus der Entscheidung zur Verwahrung durch Elektrozäune

2 Ob 11/85

- Pferde sind Fluchttiere, bei denen die psychische Schranke „Elektrozaun“ überhaupt kein Hindernis darstellt
- Ausbruchsschutz besteht nur bei physischem Hindernis
- Elektrozäune sind ungeeignet, wenn bereits Ausbrüche stattgefunden haben
- Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer ist höher zu stellen als die wirtschaftlichen Interessen des Tierhalters

Entscheidungen

- Gemäß § 79 Abs.2 StVO gelten für Reiter bei der Benützung der Fahrbahn die Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Gesetzes, **sohin die Fahrregeln** und nicht auch die Bestimmungen des VIII. Abschnittes über den Fußgängerverkehr (2 Ob 65/94)
- Schutzzweck des **Verbotes der Benützung des Gehweges durch Reiter** liegt in der Gefährdung für Fußgänger (2 Ob 40/03 a)

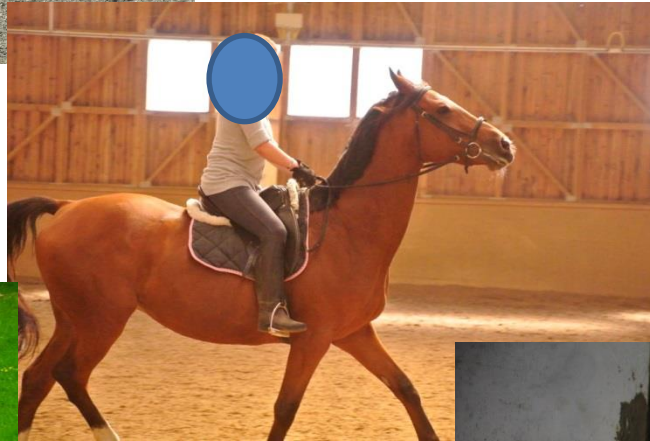
Hintergrundwissen

Beweissicherungsverfahren § 384 ff ZPO

- Wichtig für alle sich rasch ändernden Beweislagen (verletzte Tiere, Unfälle, Ausbrüche aus Koppeln und Weiden)
- Für Beweise, die später nicht mehr benützt werden können
- Beweise, deren Benützung vorhersehbar erschwert wird
- Beweissicherung durch Vornahme eines Augenscheins
- Sofortige Beiziehung eines Gerichtssachverständigen
- Antrag beim Prozessgericht (laufende Verfahren) oder Bezirksgericht



Gewährleistung – wofür?



- > Wer kann was?
- > Wer kann etwas nicht?
- > „Nachreiten“ nach Pferdekauf



Fremdreiter - Test



Ausbedungene Eigenschaften

Fragwürdige und problematische Zusicherungen

- Brav, gesund und leicht zu reiten
- Problemlos im Umgang
- Anfängertauglich
- Kindertauglich
- Freizeit- und Ausreitpferd
- Ausgebildet / geritten bis Klasse XX
- Eingespannt

Das Pferd im Recht - Rechtsstellung

ABGB

§ 922 ABGB : **Gewährleistung:** Haftung für

- **bedungene oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften**
- Beschreibung
- Probe
- Muster
- **Verwendung der Natur des Geschäftes gemäß**
- **Verwendung der Verabredung gemäß**

Forensische Relevanz

- Ungeeignetes Pferd: Typ, Alter, Ausbildung, Temperament
- Ungeeigneter Käufer: Keine Pferdeerfahrung, keine Ausbildung
- Ungeeignetes Umfeld: ungeeignete Haltungsbedingungen, fragwürdige „Berater“
- Kauf von Internetplattformen: Fehlen eines seriösen Informationsniveaus
- Kauf ohne Beratung: je geringer die Eigenerfahrung, umso wichtiger ein Berater
- Kauf ohne Kaufuntersuchung: Risikoerhöhung auch bei billigen Pferden
- Pferde mit „Geschichte“ bedürfen großer Erfahrung und soliden Könnens

Das Pferd im Recht - Rechtsstellung

ABGB

§ 923 ABGB : **Gewährleistung:** Haftung

- **Zusicherung nicht vorhandener Eigenschaften**
- **Stillschweigend vereinbarte Eigenschaften**
- **Ungewöhnliche Mängel oder Lasten**
- **Fälschliche Zusicherung gewisser Gebrauchseignung**
- **Frei von gewöhnlichen Mängeln oder Lasten**

Forensische Relevanz

- Der Inhalt eines Kaufvertrages kann nicht detailliert genug sein.
- Jede Zusicherung einer Eigenschaft muss festgehalten werden.
- Relevante Exterieurmängel (Hufe, Stellungsfehler, Narben) sollen fotografisch dokumentiert sein.
- Verhaltensauffälligkeiten (Sattelzwang, Kopfscheue usw.) müssen per Video festgehalten werden.

Das Pferd im Recht - Rechtsstellung

ABGB

§ 924 ABGB : **Gewährleistung**: Vermutung der Mangelhaftigkeit

- Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind
- Vereinbarkeit mit Art der Sache oder des Mangels muß gegeben sein
- Vermutung bis zum Beweis des Gegenteils, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten hervorkommt
- Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Forensische Relevanz

- Kommt ein Mangel in gesundheitlicher Hinsicht oder im Hinblick auf zugesicherte Eigenschaften innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe hervor, muss der Verkäufer die Mängelrüge entkräften.
- Nach dem Ablauf von 6 Monaten tritt eine Beweislastumkehr ein und der Käufer muss den Mangel beweisen.
- Bedeutsam ist, ob der Mangel bei der Übergabe bereits „in seiner Wurzel“ vorhanden war.
- Es liegt in der Verantwortung des Käufers eines Pferdes, dass dieses auch nach korrekten Kriterien der Reitlehren „nachgeritten“ werden kann.
- Das „Verreiten“ eines Pferdes aus Unvermögen oder mit tierquälerischen Interventionen ist geeignet, einem Pferde nicht wieder gut zumachenden Schaden zuzufügen.

Das Pferd im Recht - Rechtsstellung

ABGB

§ 925 ABGB : **Gewährleistung:**

Durch Verordnung wird bestimmt, inwiefern die Vermutung eintritt, daß ein Tier schon vor der Übergabe krank gewesen ist, wenn innerhalb bestimmter Fristen gewisse Krankheiten und Mängel hervorkommen.

Forensische Relevanz

- Mängel mit rechtlicher Vermutungsfrist > Umkehr der Beweislast
- Verkäufer muss sich freibeweisen
- 7 Tage: Freikoppen, Kehlkopfpfeifen, innere Augenentzündung
- 14 Tage: Dämpfigkeit, Dummkoller, Aufsetzkoppen
- Cave: Einspruchsfrist

Das Pferd im Recht - Rechtsstellung

ABGB

§ 926 ABGB : **Gewährleistung:**

Von der rechtlichen Vermutung, dass ein Mangel schon vor der Übergabe des Tieres vorhanden war, kann aber der Übernehmer nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Übergeber oder in dessen Abwesenheit dem Gemeindevorsteher sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt oder das Tier durch einen Sachverständigen untersuchen läßt oder die gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.

Forensische Relevanz

- Rügepflicht unmittelbar nach Bekanntwerden des Mangels
- Beim Verkäufer, in dessen Abwesenheit beim Bürgermeister oder Befundaufnahme durch einen Sachverständigen
- Empfehlenswert: Gerichtliche Beweisaufnahme im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens

Das Pferd im Recht - Rechtsstellung

ABGB

§ 927 ABGB : **Gewährleistung:**

Vernachlässigt der Übernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, dass das Tier schon vor der Übergabe mangelhaft war. Immer steht aber auch dem Übergeber der Beweis offen, dass der gerügte Mangel erst nach Übergabe eingetreten ist.

Forensische Relevanz

- Die mit der Beweislast beschwerte Partei hat in der Regel ein aufwändigeres Prozedere zu durchlaufen.
- Beweise und Befunde aus der Zeit vor dem Verkauf sind durch den Käufer meist nur erschwert zu gewinnen.

Das Pferd im Recht - Rechtsstellung

ABGB

§ 928 ABGB : **Gewährleistung**

Fallen die Mängel einer Sache in die Augen oder sind die auf der Sache haftenden Lasten aus den öffentlichen Büchern zu ersehen, so findet außer dem Falle arglistigen Verschweigens des Mangels oder einer ausdrücklichen Zusage, dass die Sache von allen Lasten und Fehlern frei sei, keine Gewährleistung statt.

Forensische Relevanz

- Wichtigkeit der Dokumentation auch von Mängelfreiheit
- Kaufuntersuchung „Quod non in actis non es in mundo!“
- Mangel > „Wie besichtigt!“ kann nicht später gerügt werden.

Der (tier-)ärztliche „Sorgfaltsfehler“

- Lückenhafte Erhebung der Anamnese
- Defizitbehaftete Erhebung der Befunde
- Keine regelrechte Diagnostik
- Keine oder mangelhafte Dokumentation
- Keine oder mangelhafte Aufklärung
- Therapiedefizite

Forensische Relevanz

- Das Handeln des Schädigers muss kausal für den Schaden sein.
- Der Schädiger muss rechtswidrig gehandelt haben, also im Widerspruch zu Geboten oder Verboten, gute Sitten oder Verträge.
- Schuldhaft wird ein Handeln, wenn die objektiv gebotene Sorgfalt aus persönlichem Verhalten des Schädigers missachtet wird.

Der (tier-)ärztliche „Sorgfaltsfehler“

➤ Keine oder mangelhafte Dokumentation

Forensische Relevanz

- Zur sorgfältigen Dokumentation gehört in der Krankengeschichte jedes Detail, das im Streitfalle erheblich und nach dem state of art nachvollziehbar sein muss.
- Besondere Sorgfalt ist auf das Nationale anzuwenden, das in Krankengeschichte und Rechnung die unverwechselbare Nämlichkeit des Pferdes und deren Überprüfung nachvollziehbar festhält.
- Täuschungsdelikte sind international im Zunehmen begriffen.
- Gerichtsfeste Dokumentation des Nationales:
 - Der Name alleine genügt nicht!!
 - Alter, Farbe, Geschlecht, 15 stellige UELN (Universal Equine Life Number), Pferdepass-Nummer, Chip und angeborene sowie erworbene (Brände, Nummern, Narben) Kennzeichen gemäß Pferdepass überprüft.
 - Besondere Vorsicht ist bei Besitzern mehrerer und ähnlich aussehender Pferde geboten.
 - Im Zweifelsfall sollte ein Pferd von beiden Seiten und der Kopf von vorne fotografiert werden.

Der (tier-)ärztliche „Sorgfaltsfehler“

Bemessungsstandards

- State of art – lege artis
- Best available method – Best verfügbare Methode (BVM, BAM)
- Sorgfaltstandards
 - Standard Veterinary Practice (Allgemeinpraxis)
 - Good Veterinary Practice (Fachpraxis)
 - Excellent Veterinary Practice (Pferdeklinik)

Forensische Relevanz

- Hauptleistungspflichten: Untersuchung, Behandlung, Prophylaxe, Arzneimittelverschreibung
- Nebenleistungspflichten: Aufklärung über Risiken und Prozedere, Dokumentation
- Geschuldet wird die Erfüllung der Haupt- und Nebenleistungspflichten gemäß den Sorgfaltsstandards und den Regeln der tierärztlichen Heilkunst, nicht jedoch die Heilung.
- Veterinärmediziner werden gemäß § 1299 ABGB als Sachverständige auf ihrem Fachgebiet angesehen und ein gehobener Sorgfaltsstandard angelegt.

Der (tier-)ärztliche „Sorgfaltsfehler“

Bemessungsstandard nach §1299 ABGB

§ 1299 und § 1300 für Veterinärmediziner

- **Durchschnittlicher Standard des Berufsstandes= „Durchschnittstierarzt“**
- **Maßstab ist der erfahrene, sorgfältige und gewissenhafte Tierarzt**
- **Beurteilt wird die geforderte Sorgfalt und Methodik zum Zeitpunkt eines allfälligen Schadens**

Forensische Relevanz

- **Hauptleistungspflichten: Untersuchung, Behandlung, Prophylaxe, Arzneimittelverschreibung**
- **Nebenleistungspflichten: Aufklärung über Risiken und Prozedere, Dokumentation**
- **Geschuldet wird die Erfüllung der Haupt- und Nebenleistungspflichten gemäß den Sorgfaltsstandards und den Regeln der tierärztlichen Heilkunst, nicht jedoch die Heilung.**
- **Veterinärmediziner werden gemäß § 1299 ABGB als Sachverständige auf ihrem Fachgebiet angesehen und ein gehobener Sorgfaltsstandard angelegt.**

Der (tier-)ärztliche „Sorgfaltsfehler“

Forensische Relevanz

- Allgemeinpraktiker
 - Pferdebesitzer wählt den Tierarzt „sehenden“ Auges
 - Erforschung der medizinischen Möglichkeiten und Methoden durch Tierbesitzer vor Auftragserteilung
 - Begrenzte Untersuchungs- und Methodenvielfalt
 - Handaufzeichnungen
- Fachtierarzt
 - Gehobener Anspruch des Pferdebesitzers
 - Problematik nicht fachtierärztlicher „Pferdetierärzte“ – verschwommene Deklarationen entbinden nicht vom fachtierärztlichen Sorgfaltsmaßstab.
 - Gehobene Dokumentationspflicht
- Fachklinik – Universitätsklinik
 - Problematik der Assistenten – Sorgfaltsstandard im Klinikniveau
 - Lehre und Praxis ohne Widerspruch
 - Höchste Dokumentationsstandards

Der (tier-)ärztliche „Sorgfaltsfehler“ bei Notfallinterventionen

§ 21 Tierärztegesetz

(3) Der Tierarzt darf die Leistung der Ersten Hilfe bei einem Tier nicht verweigern, wenn ihm die Hilfeleistung im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr und ohne Verletzung anderer überwiegender Interessen zumutbar ist.

(4) Beabsichtigt ein freiberuflich tätiger Tierarzt von der Behandlung eines Tieres zurückzutreten, so hat er seinen Rücktritt dem Tierhalter wegen Vorsorge für anderweitigen tierärztlichen Beistand rechtzeitig bekanntzugeben.

Forensische Relevanz

- In der Bevölkerung herrscht häufig die irrige Meinung, jeder Tierarzt müsse für jede Tierart „alles“ wissen und können.
- Ist im Rahmen einer Notfallintervention das Eingreifen eines Tierarztes, der mit der betroffenen Tierspezies oder der Art der Tätigkeit nicht vertraut ist, notwendig, so ist ein geringerer Sorgfaltsmaßstab anzulegen.
- Erkennt ein Tierarzt, dass er für die übernommene Tätigkeit weder persönlich noch seitens seiner Ausrüstung ausgestattet ist, kann er einen geeigneten „Nachfolger“ benennen oder einen Konsiliarius beiziehen oder ohne Verzug eine Klinikeinweisung veranlassen, wobei die Verantwortung erst mit der jeweiligen Übergabe des Patienten endet.

Der (tier-)ärztliche „Sorgfaltsfehler“

Arbeit des Gutachters - Methodik

- Vorgegebene Prozesse (z.B. Operationen, Wundbehandlungen, Injektionsapplikationen) können mittels der **Sequenzanalyse** in Einzelsequenzen zerlegt werden,
- Diese werden dann nach dem Sorgfaltsmaßstab sowie der Regel- und Methodenkonformität überprüft.

Forensische Relevanz

- Ein Sachverständiger sollte nach gängiger Meinung eine fachlich hochversierte Person sein, „die von der Sache umfassend etwas versteht“ und sich nicht mangels eigener Erfahrung auf das Zitieren von Literaturstellen beschränken muss.
- Sachverständige - die unter welchem Aspekt auch immer – mit Pferden konfrontiert sind, sollten über vertiefte hippologische Kenntnisse und Eigenerfahrung verfügen sowie mit den gängigen Reit- und Fahrstilen, Haltungsmethoden und hippologischen Grundkenntnissen vertraut sein.
- Die Verwendung von Checklisten für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung verhindert Auslassungen und macht die Gutachterarbeit transparent und nachvollziehbar.

Der (tier-)ärztliche „Kunstfehler“

Aufklärungspflicht:

- Wichtigste Nebenpflicht des Therapeuten
- Ausmaß abhängig vom Risiko
- Ausmaß abhängig vom Verständnis der Zielperson
- Dauer und Inhalt der Aufklärung dokumentieren
- Quod non in actis non est in mundo!

Der (tier-)ärztliche „Kunstfehler“

Kaufuntersuchung:

- Checkliste mit 246 Einzelsequenzen
- Aufklärung über die erhobenen Befunde
- Aufklärung über deren Konsequenzen
- Aufklärung über den Röntgenleitfaden
- Gutachterliche Zusammenfassung der Ergebnisse einer Kaufuntersuchung



Die Verwahrung von Pferden
Einstellbetriebe
Gefahr des offenen Hauses

Verwahrungsvertrag

ABGB

§ 957: Wenn jemand eine fremde Sache in seine Obsorge übernimmt, so entsteht ein Verwahrungsvertrag.

Das angenommene Versprechen, eine fremde noch nicht übergebene Sache in Obsorge zu übernehmen, macht zwar den versprechenden Teil verbindlich; es ist aber noch kein Verwahrungsvertrag.

Forensische Relevanz

- Es besteht die Verpflichtung zu allen positiven Handlungen, die zur Erhaltung bzw. zur Verhinderung der Verschlechterung des übergebenen Gutes (Pferd, Wagen, Sattel) notwendig sind.
- Die Übernahme eines Tieres zur Pflege ist ein Verwahrungsvertrag mit Konsequenzen für die Erhaltung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Verwahrungsvertrag

ABGB

§ 958: Durch den Verwahrungsvertrag erwirbt der Übernehmer weder

- **Eigentum,**
- **noch Besitz,**
- **noch Gebrauchsrecht;**
- **er ist bloßer Inhaber mit der Pflicht, die ihm anvertraute Sache vor Schaden zu sichern.**

Forensische Relevanz

- **Der Abschluss eines Verwahrungsvertrages berechtigt nicht zum Gebrauch durch den Übernehmer.**

Pflichten des Verwahrers

ABGB

§ 961: Die Hauptpflicht des Verwahrers ist: die ihm anvertraute Sache durch die bestimmte Zeit sorgfältig zu bewahren, und nach Verlauf derselben dem Hinterleger in eben dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat, und mit allem Zuwachse zurückzustellen.

Forensische Relevanz

- Verpflichtung des Verwahrers zu sorgfältiger Verwahrung, sorgfältiger Verpflegung und sorgfältiger Versorgung
- Kannte der Hinterleger die Art und Umstände der Verwahrung, kann er sie nicht im Nachhinein als unzureichend beanstanden.
- Bei Verletzung oder Erkrankung eines Pferdes hat der Verwahrer unverzüglich den Hinterleger zu verständigen und geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.
- Letztere Maßnahmen hat der Verwahrer gegebenenfalls zu beweisen (Zeugen, Anruflisten)



Die Notwendigkeit der direkten Beaufsichtigung von Pferden in einer Führmaschine wird in ihrem Ausmaß von den Gerichten nicht einheitlich beurteilt!

Forensische Relevanz

- Beaufsichtigung ist von der Wesensart der in der Führanlage befindlichen Pferde abhängig
- Hengste, rossige Stuten, junge und unerfahrene Pferde bedürfen einer verstärkten Aufsicht
- Aufsichtsperson in räumlicher Nähe mit sofortiger Eingreifmöglichkeit
- Notausschalter muss leicht erkennbar, gut erreichbar und funktionsfähig sein
- Im Zuge eines Unfalles muss regelmäßig ein Wartungsbuch zum Zustand der Führanlage vorgelegt werden.

Pflichten des Verwahrers

ABGB

§ 962: Der Verwahrer muss dem Hinterleger auf Verlangen die Sache auch noch vor Verlauf der Zeit zurückstellen und kann nur den Ersatz des ihm etwa verursachten Schadens begehren.

Er kann hingegen die ihm anvertraute Sache nicht früher zurückgeben; es wäre denn, dass ein unvorhergesehener Umstand ihn außer Stande setzt, die Sache mit Sicherheit oder ohne seinen eigenen Nachteil zu verwahren.

Forensische Relevanz

- Die vorzeitige Lösung eines Verwahrungsvertrages muss der Verwahrer begründen.
- Bei unsicheren Verhältnissen ist es ratsam, allfällige Vertragslösungsgründe und Fristen im Verwahrungsvertrag für beide Seiten präzise zu dokumentieren.

Verwahrungszeit

ABGB

§ 963: Ist die Verwahrungszeit weder ausdrücklich bestimmt worden, noch sonst aus Nebenumständen abzunehmen, so kann die Verwahrung nach Belieben aufgekündigt werden.

Forensische Relevanz

- Um Streitigkeiten oder Unklarheiten zu vermeiden, sollten zweifelsfreie Zeitangaben und Fristen im Verwahrungsvertrag festgehalten sein.

Haftung des Verwahrers

ABGB

§ 964: Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den aus der Unterlassung der pflichtgemäßen Obsorge verursachten Schaden, aber nicht für den Zufall; selbst dann nicht, wenn er die anvertraute, obschon kostbare Sache, mit Aufopferung seiner eigenen hätte retten können.

Forensische Relevanz

- Umfassende und zweifelsfreie Definition des Begriffes der „pflichtgemäßen Obsorge“ im Verwahrungsvertrag.
- Umfassende und zweifelsfreie Beschreibung des zur Verwahrung übergebenen Gutes
- Transporter, Sättel u.a. Gegenstände: Fotos, Ankaufrechnungen
- Pferde: Pferdepass, Fotos, Videos

Haftung des Verwahrers

ABGB § 965: Hat der Verwahrer von der hinterlegten Sache

- **Gebrauch gemacht;**
- **hat er sie ohne Not und ohne Erlaubnis des Hinterlegers einem Dritten in Verwahrung gegeben;**
- **oder die Zurückstellung verzögert und die Sache leidet Schaden, welchem sie beim Hinterleger nicht ausgesetzt gewesen wäre; so kann er keinen Zufall vorschützen, und die Beschädigung wird ihm zugerechnet.**

Forensische Relevanz

- Der unversehrte Zustand einer zur Verwahrung übergebenen „Sache“ sowie ein Schaden muss im Zweifel vom Hinterleger bewiesen werden.
- Bei einschlägigen Risiken sollte ein Benutzungsausschluss schriftlich festgelegt werden.
- Aussagekräftige Foto- und Videodokumente vom Zustand einer „Sache“ vor der Übergabe zur Verwahrung sind hilfreich.
- Fotos und Videos sollten immer räumlich und zeitlich zugeordnet werden können.
- Bei Fotodokumentation von Schäden zuerst „Totale“ von allen Seiten, dann erst Detailaufnahmen anfertigen.

Gastaufnahme – Gefahr des offenen Hauses

- ABGB § 970 (1):** Gastwirte, die Fremde beherbergen, haften als Verwahrer für die von den aufgenommenen Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen,
- dass der Schaden weder durch sie oder einen ihrer Leute verschuldet
 - noch durch fremde, in dem Hause ein- und ausgehende Personen verursacht ist.

Forensische Relevanz

- Die Gefahr des offenen Hauses trifft Einstellbetriebe, die nicht nachvollziehbar und überprüfbar für die Sicherheit der verwahrten Güter (Pferde) vorgesorgt haben.
- Freizeichnungen, wie „Für Betriebsfremde Zutritt verboten“ haben im Streitfalle geringen Wert, wenn die Einhaltung nicht seitens des Betriebs aktiv überwacht wird.
- Bei Veranstaltungen auf einem Pferdebetrieb hat der Veranstalter aktiv und nachweislich darüber zu wachen, dass betriebsfremde und unbefugte Personen Stallungen, Sattelkammern, Wagenremisen, Futterlager usw. nicht betreten können.
- Mit moderner Überwachungstechnik und einem Kontrollraum lassen sich große Areale nachweislich und nachvollziehbar überprüfen.

Entscheidungen

Tod eines Pferdes in seiner Box infolge Vergiftung mit E 605 während einer pferdesportlichen und privaten Veranstaltung:

- Pferdeeinstellverträge mit der Verpflichtung der Fütterung, des Ausmistens und des Koppelgangs sind eindeutig als Verwahrungsverträge zu qualifizieren (7Ob74/03p)
- „Leutehaftung“ – stellt Stallbetreiber mit Gastwirt gleich
- „Gefahr des offenen Hauses“ manifestiert sich an der Größe und Organisation des Betriebes
- „Stallwirt“ ist Unternehmer, mit einer auf Dauer angelegten wirtschaftlichen Tätigkeit
- Bei einer Betriebsgröße mit 70 Boxen ist eine Gefahr durch Fremde anzunehmen
- Gastwirtheftung ist teils Verschuldens-, teils Gefährdungshaftung
- Beweislast trifft den „Gastwirt“
- Gehilfenhaftung >> Leutehaftung für fremde, ein-und ausgehende Personen (41 Cg 50/11h; 3 R 191/12a)



Forensische Relevanz: Pflichtgemäße Obsorge vernachlässigt

- Vergiftung des Pferdes ist auch ohne Betreten des Stalles möglich
- Das Stallfenster ist von Außen zu öffnen
- Betriebsareal frei zugänglich

Gastaufnahme- Gefahr des offenen Hauses

ABGB § 970 (2): Als eingebracht gelten die Sachen,

- **die dem Wirte oder**
- **einem seiner Leute übergeben oder**
- **an einen von diesem angewiesenen Ort oder**
- **hierzu bestimmten Ort gebracht sind.**

Ebenso haften Unternehmer, die Stallungen und Aufbewahrungsräume halten, für die bei ihnen eingestellten Tiere und Fahrzeuge und die auf diesen befindlichen Sachen.

Forensische Relevanz

- **Pferdesportliche Veranstaltungen (Turnier, Ausstellung, Brauchtum) > notwendige Klarstellung der Haftung vor Beginn der Veranstaltung**
- **Für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen ist der Veranstalter in der Pflicht, wenn er diesbezügliche Regeln vorgibt.**
- **Durch Kleidung (oder Ausweis) klar erkennbares Sicherheitspersonal hat aktiv auf Einhaltung objektiv gebotener Sicherheitsregeln zu achten – „Verkehrssicherungspflicht“.**



**Notfälle
Krankheit
Alter
Tod**



Geschäftsführung ohne Auftrag

ABGB § 1035 :

Wer weder durch

- ausdrücklichen noch durch stillschweigenden Vertrag,
- noch vor dem Gerichte,
- noch aus dem Gesetze die Befugnis erhalten hat, darf der Regel nach sich in das Geschäft eines anderen nicht mengen. Hätte er sich dessen angemaßt; so ist er für die Folgen verantwortlich.

Forensische Relevanz

- Die Grenze zwischen unerwünschtem „Einmischen“ und gewollter Aufmerksamkeit ist in Reitställen und bei Einstellern manchmal sehr verschwommen.
- Einsteller und Stallgefährten sind gut beraten, ihre Wünsche und Grenzen klar festzulegen.
- Treten beim eigenmächtigen Umgang mit fremden Pferden ohne einem dazu bestehenden Auftrag Schäden auf, sind die Folgen zu verantworten.



Grenzfälle für Geschäftsführung ohne Auftrag

- Reitunfälle sind in der Regel schwere Unfälle und beinhalten eine Indikation für den Rettungshubschrauber
- Ein im Anflug befindlicher RH – Pilot kann auf Weiden befindliche Pferde meist erst spät erkennen.
- Erhebliche Störungen bei frei auf Weiden befindlichen Pferden sind durch Lärm und Downwash zu erwarten.
- Es besteht eine Hochrisiko-Situation.

Forensische Relevanz

- Das sichere Einbringen auch von fremden Pferden ohne speziellen Auftrag durch kundige Personen ist fachlich jedenfalls gerechtfertigt.
- Da bei einem unkontrollierten Landeanflug vorhersehbar mit schweren Irritationen, Ausbrüchen und Verletzungen von Pferden – und in der Folge – auch von Personen zu rechnen ist, ist eine zeitgerechte fachgerechte Versorgung der Pferde durch geeignete Personen zu befürworten.
- Ein Reitunfall bzw. ein durch Pferde verursachter Unfall ist auf dem jedem Reiterhof, Einstellbetrieb oder Reitschulbetrieb ein erwartbares und vorhersehbares Ereignis.
- Die Sorgfalt der Betriebsführung wird vom Gericht im Bestehen eines durchdachten Notfallkonzeptes beurteilt werden, zu dem ein Notlandeplatz für einen Rettungshubschrauber nach vorheriger Versorgung von Weide- und Koppelpferden gehört.
- Der Grundsatz „be prepared“ wird eine Bemessungsgrundlage sein.



Grenzfälle für Geschäftsführung ohne Auftrag

- Bis zum Ende der 1980er Jahre war der Turniersport national und international immer wieder von schweren Unfällen gekennzeichnet, bei denen neben den Reitern und Fahrern auch zahlreiche Pferde zu Schaden kamen.
- Der Verfasser etablierte zusammen mit HR Dr. Eberhard Zach und DI Mag. Dr. mult. Rudolf Rautschka zunächst das Pferdesamariterwesen (später Pferdesanitäter) dann Fire & Emergency VETs und die Pferdesporttierärzte
- Neben der ärztlichen Versorgung wurde auch die tierärztliche Versorgung bei den meisten pferdesportlichen Veranstaltungen zur Pflicht.
- Der jeweils Dienst versehende Turniertierarzt – auch für Notfälle zuständig – agiert in „case of emergency“ aber nur im Auftrag des Veranstalters.

Forensische Relevanz

- Es ist der Fall eingetreten, dass ein Pferdebesitzer aus persönlicher Abneigung die lebensrettende Behandlung seines verunfallten Pferdes durch den anwesenden Pferdesporttierarzt im Nachhinein als ungenügend, fachlich falsch und dauernde Invalidität bewirkend hinstellte.
- Sollte ein Turnierteilnehmer eine Notfall – Behandlung seines Pferdes durch den offiziellen Pferdesporttierarzt ablehnen, müsste er dies zu Turnierbeginn der Meldestelle bekannt geben.
- Unterbleibt dies, würden die vertretbaren und notwendigen Aufwendung unabhängig vom Ausgang, zu ersetzen sein.

Geschäftsführung im Notfall

§ 1036 ABGB: Geschäftsführung im Notfall

Der Geschäftsführer ohne Auftrag wird im Notfall tätig, wenn er handelt, um einen bevorstehenden Schaden abzuwenden. **Notfall ist aber nur anzunehmen**, wenn es dem Geschäftsführer nicht möglich war, rechtzeitig die Zustimmung des Geschäftsherrn einzuholen.

Der Geschäftsherr hat dem Geschäftsführer den notwendigen und zweckmäßigen Aufwand zu ersetzen; dies selbst dann, wenn die Bemühungen des Geschäftsführers ohne Erfolg blieben.

Für Aufwendungen, die von allem Anfang an keine Aussicht auf Erfolg haben konnten, bekommt der Geschäftsführer allerdings keinen Ersatz, da sie nicht zweckmäßig, sondern sinnlos waren.

Forensische Relevanz

- Dem Geschäftsführer in einem Notfall obliegt es hinterher, den Versuch einer Zustimmung des Geschäftsherrn zu seinem Handeln zu beweisen.
- Die Abgeltung des notwendigen Aufwandes ist von einem positiven Ausgang unabhängig, allerdings darf sich der Aufwand nur auf lebensrettende und stabilisierende Maßnahmen beschränken.
- Nicht nötige „Luxusinterventionen“ oder solche, die vorhersehbar keine Aussicht auf Erfolg hatten, werden nicht vergütet.
- Im Streitfall ist die Vorlage genauer Behandlungsprotokolle notwendig – ein Pferdesporttierarzt bzw. Emergency VET ist zur genauen Dokumentation verpflichtet, die zeitnah erfolgen soll und den Notfall nachvollziehbar darstellt.

Geschäftsführung zum Nutzen anderer

ABGB

§ 1037: Wer fremde Geschäfte bloß, um den Nutzen des anderen zu befördern, übernehmen will, soll sich um dessen Einwilligung bewerben. Hat der Geschäftsführer zwar diese Vorschrift unterlassen, aber das Geschäft auf seine Kosten zu des anderen klarem, überwiegenden Vorteile geführt; so müssen ihm von diesem die darauf verwendeten Kosten ersetzt werden.

Geschäftsführung zum Nutzen anderer

ABGB

§ 1039: Wer ein fremdes Geschäft ohne Auftrag auf sich genommen hat, muß es bis zur Vollendung fortsetzen, und gleich einem Bevollmächtigten genaue Rechnung darüber ablegen.

Geschäftsführung gegen den Willen anderer

ABGB

§ 1040: Wenn jemand gegen den gültig erklärten Willen des Eigentümers sich eines fremden Geschäftes anmaßt, oder den rechtmäßig Bevollmächtigten durch eine solche Einmischung an der Besorgung des Geschäftes verhindert; so verantwortet er nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, insofern er nicht in Natur zurückgenommen werden kann.

Geschäftsführung - Aufwand

ABGB

§ 1042: Wer für einen anderen einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetze hätte selbst machen müssen, hat das Recht, den Ersatz zu fordern.



Der Kauf eines Pferdes

Kaufvertrag

ABGB

§ 1053: Durch den Kaufvertrag wird die Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem anderen überlassen. Er gehört, wie der Tausch, zu den Titeln, ein Eigentum zu erwerben. Die Erwerbung erfolgt erst durch die Übergabe des Kaufgegenstandes. Bis zur Übergabe behält der Verkäufer das Eigentumsrecht.

Forensische Relevanz

- Ein Kaufvertrag ist ein Dokument, das mit Datum und Unterschrift von Käufer und Verkäufer versehen sein muss.
- Die im Kaufvertrag als Kaufpreis angeführte Summe entspricht nicht zwingend dem Wert des Pferdes.
- Der „Kaufgegenstand“ – also z.B. ein Pferd muss zur Nachvollziehbarkeit genau bezeichnet sein:
 - Nationale: Name, Alter, Geschlecht, Farbe, Rasse, angeborene und erworbene Kennzeichen, Lebensnummer, Chip, zusätzliche Fotos sind empfehlenswert
 - Die Übereinstimmung mit dem zuzuordnenden Pferdepass muss gegeben sein.
- Hippologischer Tradition folgend erfolgt die Übergabe des Pferdes und des damit verbundenen Risikos mit Stallhalter und Überreichen des Führstrickes vom Verkäufer an den Käufer, meist verbunden mit Handschlag.

Kaufvertrag - Verletzung

ABGB

§ 1060: Der Kauf kann sowohl von dem Käufer als Verkäufer nur wegen Verletzung über die Hälfte bestritten werden.

Forensische Relevanz

- Beträgt der ermittelte Wert eines Pferdes weniger als die Hälfte des entrichteten Kaufpreises, so wird dies als „laesio enormis“ bezeichnet und rechtfertigt ein Wandlungsbegehren

Kaufvertrag – Pflichten des Verkäufers

ABGB

§ 1061: Der Verkäufer ist schuldig, die Sache bis zur Zeit der Übergabe sorgfältig zu verwahren.

Forensische Relevanz

- Mit der Unterzeichnung eines Kaufvertrages und Bezahlung des Kaufpreises geht zwar ein Pferd in das Eigentum des Käufers über, der Verkäufer ist dadurch jedoch noch nicht seiner Verpflichtung für sorgfältige Obsorge enthoben.
- Erst mit Übergabe des Pferdes an Halfter und Führstrick geht das Risiko und die Verwahrungsverpflichtung auf den Käufer bzw. neuen Eigentümer über.
- Es sollte im Vorhinein zwischen Käufer und Verkäufer detailliert festgelegt werden, welche Dokumente mit der Übergabe des Pferdes ebenfalls zu übergeben sind: Pferdepass, Pedigree, Eigentumsurkunde, Leistungsnachweise, Zuchtpapiere.

Kaufvertrag – Pflichten des Käufers

ABGB

§ 1062: Der Käufer hingegen ist verbunden, die Sache sogleich, oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld bar abzuführen; widrigenfalls ist der Verkäufer ihm die Übergabe der Sache zu verweigern berechtigt.

ABGB

§ 1063: Wird die Sache dem Käufer von dem Verkäufer, ohne das Kaufgeld zu erhalten, übergeben; so ist die Sache auf Borg verkauft, und das Eigentum derselben geht gleich auf den Käufer über.

Kaufvertrag – Vorkaufsrecht

ABGB

§ 1072: Wer eine Sache mit der Bedingung verkauft, daß der Käufer, wenn er solche wieder verkaufen will, ihm die Einlösung anbieten soll, der hat das Vorkaufsrecht.

ABGB

§ 1073: Das Vorkaufsrecht ist in der Regel ein persönliches Recht.

ABGB

§ 1074: Auch kann das Vorkaufsrecht weder einem Dritten abgetreten, noch auf die Erben des Berechtigten übertragen werden.

Kaufvertrag – Kauf auf Probe

ABGB

§ 1080: Der Kauf auf Probe ist unter der im Belieben des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, dass er die Ware genehmige. Die Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende; der Käufer ist vor der Genehmigung an den Kauf nicht gebunden; der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablaufe der Probezeit nicht genehmigt.

Forensische Relevanz

- Beim Kauf auf Probe bleibt das Risiko für den „Kaufgegenstand“ bis zur Genehmigung durch den Käufer beim Verkäufer, auch wenn der „Kaufgegenstand“ untergeht.
- Bedingungen, Umstände und Obsorge für ein Pferd, für welches eine Probezeit vereinbart wurde, sollten detailliert und schriftlich festgelegt werden.
- Besonders zu beachten ist, dass während der Probezeit keine (medikamentelle) Beeinflussung des Pferdes durch Erfüllungsgehilfen des Verkäufers erfolgen.

Kaufvertrag – Kauf auf Probe

ABGB

§ 1081: Ist die Sache zum Zwecke der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Probezeit als Genehmigung.

§ 1082: Ist bei einem Kauf auf Probe keine Probezeit vereinbart worden, so kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist als Probezeit setzen.

Forensische Relevanz

- Wenn nichts anderes vereinbart, trägt der Verkäufer die Gefahr für zufälligen Untergang der Sache
- Kauf zur Prüfung: Verweigerung der Genehmigung nur aus sachlichen Gründen (Prüfungskauf)

Kaufvertrag – Kauf auf Probe

Forensische Relevanz

- Beim Kauf auf Probe trägt der Verkäufer ein hohes Risiko
- Im Pferdehandel ist der Kauf auf Probe deshalb die Ausnahme
- Wird speziell von einem Pferdehändler diese Option angeboten, sollte der Kaufinteressent besonders wachsam im Hinblick auf „Seilschaften“ und späteres Zeugenkomplott sein.
- „Seilschaften“: Reitstallbesitzer, Reitlehrer, Trainer, Sensale und andere „Pferdeleute“, die einen Kaufinteressenten an einen Verkäufer heranzuführen und dafür eine „Marge“ nehmen
- „Zeugenkomplott“: Bringen mehrere Zeugen im Verhör unterschiedliche Erweiterungen, die sich gegenseitig abstützen und zu einem homogenen Gesamtbild ergänzen, dann spricht auch dies für die Schilderung eines realen Erlebnisses (wechselseitige Ergänzung). **Unterscheiden sich die Ergänzungen nicht einmal bei den Nebensächlichkeiten oder stimmen sogar in allen Punkten überein, so spricht dies eher für ein einstudiertes Zeugenkomplott, als für die Glaubhaftigkeit der Ergänzung.** Das Gedächtnis jedes Einzelnen weist große individuelle Unterschiede auf, die auch im Aufbau und Inhalt der Aussagen zum Ausdruck kommen müssen.
- (Karina Otte: Rechtsgrundlagen der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Zeugen im Strafprozess, LITVerlag, 2002)

Pferdekauf

Forensische Relevanz

„Der Sachverständige nimmt hier keine unzulässige Beweiswürdigung vor, sondern substituiert das mangelnde Wissen des Gerichts über Gepflogenheiten im Rahmen eines Pferdekaufs. Dies erfolgt zu Recht, zumal die übliche Vorgangsweise bei einem Pferdekauf weder allgemein noch gerichtsbekannt ist“

(LG ZRS Wien 5 Cg 77/10w / OLG Wien 16 R 223/12z)

Pferdekauf

Forensische Relevanz

Zur Streitverhinderung im Überblick

- Genaue und detaillierte schriftliche Dokumentation über das „Kaufobjekt Pferd“ unterzeichnet von Käufer und Verkäufer
 - Zugesicherte Eigenschaften
 - Ausbedungene Eigenschaften
 - Gesundheitliche Beschaffenheit
 - Sportliche Beschaffenheit
 - Charakterliche Beschaffenheit

Pferdekauf

Forensische Relevanz

Zur Streitverhinderung im Detail

- Zugesicherte/ausbedungene Eigenschaften
 - Braves Freizeitpferd > was ist ein Freizeitpferd?
 - Sicheres Reitpferd für Anfänger – typische Tiergefahr?
 - Gute Reiteigenschaften – hat diese auch der Kaufinteressent bzw. Käufer ?
 - Reiternadel – und Lizenzniveau – was heißt das reiterlich?
 - Gesund oder auch fit – für welche Leistungsstufe?
 - Geritten bis Klasse XX – von wem und kann der Kaufinteressent/ Käufer diese Klasse XX „nachreiten“?

Pferdekauf

Forensische Relevanz

Zur Streitverhinderung im Detail

- Ausbedungene und zugesicherte Eigenschaften präzise festlegen:
 - Freizeitpferd für Wanderritte oder Wochenendreiter, zum Einspannen (Ein- oder Mehrspännig), zum Voltigieren, Familienpferd
 - Pferd zum Einsatz im Turniersport >Sparte/Klasse
 - Welchen Trainingsstatus hat das Pferd?
 - Einschränkungen und Bedenken festhalten!

Pferdekauf

Forensische Relevanz

Zur Streitverhinderung im Detail

- Gesundheitliche Beschaffenheit
 - Tierärztliche Ankaufuntersuchung – persönliche Anwesenheit des Kaufinteressenten ratsam!!
 - Nie: Tierarzt des Verkäufers
 - Umfang der KU festlegen:
 - Klinische Untersuchung nach dem Standardprotokoll der VÖP – jeder Untersuchungsschritt ist nachvollziehbar.
 - Röntgenuntersuchung und Beurteilung nach dem (deutschen) Röntgenleitfaden neu (in A Option)
 - Laboruntersuchung bei Verdacht oder Gefahr medikamentöser Beeinflussung.
 - Schriftliche Befunde und abschließende schriftliche Beurteilung, „*quod non in actis non est in mundo*“
 - Aufklärung über jeden von der Norm abweichenden Befund und dessen Konsequenz vom Untersuchungstierarzt einfordern – schriftliches Gedächtnisprotokoll anlegen!

Pferdekauf

Forensische Relevanz

Zur Streitverhinderung im Detail

- Die tierärztliche Ankaufsuntersuchung – für die korrekte Durchführung wird vom Untersucher haftet.
- Was „korrekt“ ist, muss **vorher** festgelegt werden: Unbefangenheit, Standardprotokoll, Aufklärung über Untersuchungsschritte
- Was der Kaufinteressent von der Untersuchung erwartet, muss vorher festgelegt werden:
 - Relation Gesundheitszustand : Kaufpreis
 - Klare Grundlage für Kaufentscheidung
 - Klare Grundlage für spätere Verwendung des Pferdes
 - Klare Aussage über positive Befunde (auch Röntgenbefunde) und ihre Auswirkung für die beabsichtigte Verwendung des Pferdes
 - Unmittelbare Übergabe der unterzeichneten Untersuchungsprotokolle und Nebenergebnisse (Röntgen, Labor usw.)

Schadenersatz



Schadenersatz

§ 1294 ABGB Quellen der Beschädigung

Der Schade entspringt entweder

- Aus einer widerrechtlichen Handlung
- Oder Unterlassung eines Anderen
- Oder aus dem Zufalle > schicksalhaft

Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder

- Unwillkürlich oder
- Willkürlich zugefügt:
 - Böse Absicht (mit Wissen und Willen).
 - Aus Versehen > schuldbare Unwissenheit oder Mangel an der gehöriger Aufmerksamkeit oder gehörigem Fleiß > Verschulden

Forensische Relevanz

- Um einen eingetretenen oder zugefügten Schaden später beweisen zu können, ist eine genaue Dokumentation und/oder die Einleitung eines **Beweissicherungsverfahrens** sinnvoll.
- Verlässliche, mit Datum, Uhrzeit und Ort versehene Foto- und Videodokumentation
- Übersichtsaufnahmen von vier Seiten, Detailaufnahmen, im Freien > nicht veränderbare Bezugspunkte darstellen.

Gerichtliche Beweissicherung – ZPO

Zivilverfahren

Aufgrund dessen, dass **Beweismittel**

- durch Zeitablauf verloren gehen,
- Zeuge sterben oder auswandern,
- Augenscheingegenstände untergehen bzw. sich erheblich verändern können,

ist die Beweissicherung notwendig.

- Aus diesem Grund ist die Möglichkeit einer vorsorglichen Beweissicherung vor einem Rechtsstreit oder vor der Beweisaufnahme in einem Rechtsstreit vorgesehen.
- Für die Beweissicherung werden jedoch vom Antragsteller die **Behauptung und die Glaubhaftmachung eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses** verlangt.
- Daher ist ein vorsorglicher Augenscheinbeweis bzw. Zeugenbeweis oder **Sachverständigenbeweis** nur dann zulässig, **wenn der Verlust oder die erschwerte Benützung des Beweismittels zu besorgen ist bzw. wenn ein rechtliches Interesse an der Feststellung des gegenwärtigen Zustandes einer Sache besteht.**
- Für die Beweissicherungsmaßnahmen ist das Prozessgericht zuständig ist, wobei in dringenden Fällen oder wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist, das Bezirksgericht zuständig wird, in dessen Sprengel sich das Beweisobjekt befindet.

Gerichtliche Beweissicherung- ZPO

Zivilverfahren

- In Fällen, in denen Gefahr besteht, dass Beweismittel zum Zeitpunkt der Prozessführung nicht mehr zur Verfügung stehen;
- **Exitus / Behandlung usw. ohne Beweissicherung vor Prozessbeginn bedeutet Vernichtung von Beweismittel;**
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen wird erheblich erschwert;
- In aufwändigen und komplexen Fällen ist eine gerichtliche Beweissicherung einer „Eigensicherung“ (z.B. Privatgutachten) vorzuziehen;
- **Offizieller Charakter des Gerichts – SV stärkt die Beweiskraft des Befundes.**

Gerichtliche Beweissicherung - ZPO

Zivilverfahren

- **Über Antrag** (Anwalt) bestellt das zuständige BG einen/mehrere Sachverständige
- Auftrag des Antragstellers: **Derzeitiger Zustand ist zu erheben, zu befunden und reproduzierbar zu dokumentieren**
- Erstattung von schriftlichem Befundbericht
- Sämtliche Kosten sind vorläufig vom Antragsteller zu tragen.

Gerichtliche Beweissicherung- ZPO

Zivilverfahren

- Zur Beweissicherung wird der Antragsgegner zugezogen.
- Hypothetische Einspruchsfrist des Antragsgegners
- Der Antragsgegner erhält (vom Gericht) eine Kopie des Befundberichts.
- Im Falle des späteren Obsiegens des Antragstellers können die für das Beweissicherungsverfahren aufgewendeten Kosten (aliquot) beansprucht werden.

Schadenersatz

Rechtsfigur „Handeln auf eigene Gefahr“

„.....

Ein Anschlag „Reiten auf eigene Gefahr“ kann daher als bloßer Hinweis auf die Gefährlichkeit dieses Sportes und darauf aufgefasst werden, dass Schäden entstehen können, für die niemand schadenersatzpflichtig ist, zumal auch ein besonders sorgfältiger Reitlehrer nicht in der Lage sein wird, Stürze der Reiter vom Pferd immer zu verhindern...

Forensische Relevanz

- Anschläge mit Inhalten wie „Reiten auf eigene Gefahr“, können so verstanden werden, dass für Schäden, die der Reiter selbst herbeigeführt hat oder die durch ein unvorhersehbares Verhalten des Pferdes entstehen, nicht gehaftet wird.“

[zit. Urteil LG Linz 3 Cg 53/07 h]

Schadenersatz

Rechtsfigur

„Allgemeine Verkehrssicherungspflicht“

**Wer eine Gefahr schafft,
hat für sie einzustehen!**

Forensische Relevanz

- Bei der Eröffnung eines Verkehrs ist auf den Umfang, die Intensität und den Teilnehmerkreis Bedacht zu nehmen
- Die Möglichkeit der Gefahr muss erkennbar sein
- Auf einen vorhersehbar speziellen Personenkreis ist abzustellen: Kinder, Behinderte, alte Menschen, mögliche Alkoholisierete
- Bei ausreichender Möglichkeit zum Selbstschutz entfällt die Pflicht
- Die Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen umreißt die Haftungsgrenze

Schadenersatz - Schadensminderungspflicht

Versicherungen ersetzen im Schadensfall Personen- oder Sachschäden. Doch Schadenersatz gibt es nur dann, wenn der Versicherte alles getan hat, um den Schaden abzuwenden oder zumindest möglichst gering zu halten.

Bei der Schadensminderungspflicht handelt es sich um keine Rechtspflicht, sondern um eine bloße Obliegenheit. Eine Verletzung dieser Pflicht kann unangenehme Folgen haben. „Wer sorglos ist, muss auch den daraus folgenden Nachteil tragen.“

Forensische Relevanz

- Kommt jemand der "Rettungspflicht" nach, hat er Anspruch auf Aufwendungen.
- Eine Schadensminderungspflicht des Geschädigten wird etwa in folgenden Fällen angenommen:
 - Löschen eines Brandes,
 - Inanspruchnahme einer ärztlichen Behandlung nach einer Verletzung
 - Absicherung eines beschädigten Hauses.
 - Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht wird nach Ansicht des Obersten Gerichtshof (OGH) auch durch das Nichtergreifen eines Rechtsmittels oder bei der Unterlassung einer an sich Erfolg versprechenden Prozessführung angenommen.

Schutzgesetze

- **Schutzzweck der Norm** ist ein Rechtsbegriff aus der Rechtswissenschaft. Die Frage nach dem Schutzzweck der Norm ist ein weiteres Eingrenzungskriterium der Kausalität und Zurechnung neben der Äquivalenztheorie und Adäquanz.
- Nach dem Schutzzweck der Norm muss zusätzlich zur Kausalität geprüft werden, **ob die einschlägige Norm gerade vor genau dem Schaden schützen soll**, welchen das (an sich) rechtswidrige Verhalten kausal verursacht hat. Diese Eingrenzung ist nötig, da es Fälle gibt, in denen sowohl Äquivalenz- als auch Adäquanztheorie zu unbilligen Ergebnissen führen.

Schadenersatzrecht

- Komplizierte Gesetzesmaterie
- Genaue Kenntnis der Beweispflicht
- Nur gute „Beweismittel“ sind i.d.R. brauchbar
- Dem Sachverständigenbeweis kommt hohe Bedeutung zu
- Pferde:
 - Kauf: Mängelrüge innerhalb von 2 Jahren nach Übergabe
 - Beweislast beim Verkäufer: Auftreten des Schadens innerhalb der ersten 6 Monate
 - Beweislast beim Käufer: danach bis Ende des 2.Jahres
 - Mangel: Vorliegen in der Wurzel bei Übergabe

Schadenersatz

§ 1298 ABGB

Wer vorgibt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob. Soweit er auf Grund vertraglicher Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit haftet, muss er auch beweisen, dass es an dieser Voraussetzung fehlt (ab 1.1.1997)

Forensische Relevanz

- Die beweispflichtige Partei hat regelmäßig erschwerte Bedingungen.
- Es ist deshalb stets empfehlenswert, zeitnah zu einem Schadensereignis „Beweise“ zu sammeln: Zeugen, Fotos, Videos, Skizzen, Gedächtnisprotokolle.
- Bei Verletzung von Personen und/oder Tieren sollten im Rahmen einer medizinischen Erst- und Nachversorgung aussagekräftige Fotodokumente angefertigt werden.
- Ärzte, Ambulanzen, Krankenhäuser, Tierärzte, Pferde- und Tierkliniken sollten in allen Fällen, die ein „gerichtliches Nachspiel“ vermuten lassen, forensisch verwertbare und gerichtsfeste Dokumente erstellen.
- Regelmäßig von Bedeutung: Ausrüstung eines Pferdes, Beschlag, Stall- oder Reithalter, Zäumung, Gebiss, Besattelung, Sattelturt, Bügel- und Bügelriemen, Geschirr, Leinen,
- Im Polizeiprotokoll: Übersichts- und Detailaufnahmen, Verletzungsmuster, Spuren von Blut, Kollision usw.
- Obduktion und Obduktionsprotokolle, Doping, Laboranalysen (Haare, Blut, Harn)

Schadenersatz - Schadensursache

Fahrlässigkeit

- Vorwerfbare Unwissenheit
- Mangel der erforderlichen Aufmerksamkeit
- Mangel des erforderlichen Fleißes
- Außerachtlassen der den Umständen entsprechenden Sorgfalt

Grobe Fahrlässigkeit

- Vorhersehbarkeit + Wissen um die Gefährlichkeit
- Billigende Inkaufnahme - Fehlverhalten

Vorsatz

- Bedingter Vorsatz – Erfolg wird wissentlich in Kauf genommen
- Absicht – Erfolg soll herbeigeführt werden

Forensische Relevanz

- Die Einstufung nach den oben aufgezeigten Kriterien ist Sache des Gerichts, die Grundlagen dafür werden im Gutachtenauftrag formuliert.
- Haftungsumstände werden in Verträgen festgelegt.

Schadenersatz - Sachverständige

§ 1299 ABGB

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue;er muss daher den Mangel derselben vertreten.

Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.

Forensische Relevanz

- Es ist zu unterscheiden zwischen „Sachverständigen kraft ihres Berufes oder besonderer Fähigkeiten“ und bestellten, ernannten oder gerichtlich zertifizierten und ständig beeideten Sachverständigen.
- Tierärzte, Ausbilder im Reit- und Fahrsport, Pferdehändler, Turnierrichter, Einsatzkräfte gelten gemäß § 1299 als „Sachverständige“ in ihrem Metier und werden nach gehobenem Level bemessen.
- Die bekannte Unerfahrenheit oder geringe Kenntnisstand einer Person auf „ihrem Gebiet“ kann zumindest teilweise entlastend wirken.

Schadenersatz - Zufall

ABGB § 1311: Ein bloßer Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber jemand den Zufall

- durch ein Verschulden veranlaßt;
- hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten;
- oder sich – ohne Not – in fremde Geschäfte gemengt, so haftet er für allen Nachteil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre.

Forensische Relevanz

- Rechtskonsumenten unserer Zeiten sind vielfach der irrtümlichen Meinung, dass es für jeden „Schaden“ einen „schuldigen Verursacher“ geben müsse, dem man die Rechnung präsentieren könne – es wird vielmehr meist erst in einem aufwendigen Beweisverfahren zu klären sein, ob es tatsächlich einen „Schuldigen“ gibt oder ob der Schaden schicksalhaft zustande gekommen ist.
- Das rechtzeitige Sammeln von Beweisen in Form von Zeugen, Dokumenten und sachverständigen Beweissicherungsverfahren hat große Bedeutung.

Schadenersatz - Notfall

ABGB § 1312: Wer in einem Notfalle jemandem einen Dienst geleistet hat, dem wird der Schade, welchen er nicht verhütet hat, nicht zugerechnet; es wäre denn, daß er einen andern, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hätte.

Aber auch in diesem Falle kann er den sich verschafften Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen.

Forensische Relevanz

- In der Pferdeszene herrscht vielfach die Angst, bei Hilfestellung in einem Notfall „etwas falsch“ zu machen und zur Verantwortung gezogen zu werden.
- Wenn der Helfer im Notfall den von ihm geleisteten Dienst unter durchschnittlichen Bedingungen erfolgreich zu Ende hätte bringen können, liegt keine „Übernahmefahrlässigkeit“ vor.
- Fachlich ist es deshalb empfehlenswert, in einem Notfall nur dann helfend einzugreifen, wenn man sich eine erfolgsversprechende Hilfestellung zutraut.
- Schadensverhindernd kann auch die Beziehung der Hilfe Dritter wirken.

Schadenersatz - Gehilfenhaftung

ABGB § 1313: Für fremde, widerrechtliche Handlungen, woran jemand keinen Teil genommen hat, ist er in der Regel auch nicht verantwortlich. Selbst in den Fällen, wo die Gesetze das Gegenteil anordnen, bleibt ihm der Rückersatz gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

§ 1313 a: Wer einem anderen zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.

Forensische Relevanz

- Die „Gehilfenhaftung“ stellt die fachliche Verantwortung eines Beauftragten mit seinem Gehilfen gleich.
- Dies gilt besonders, wenn z.B. Reitunterricht, Tätigkeiten der Pferdehaltung und Pflege, tierärztliche Behandlungen, Obsorge für Reitpferde und Gespanne vom „Chef“ an einen Gehilfen delegiert werden.
- Das Gericht wird im Schadensfalle durch einen Gutachter prüfen lassen, ob der beauftragte Gehilfe von vorne herein als „geeigneter Erfüllungsgehilfe“ einzustufen war.
- Ein Lehrherr, der sich eines Lehrling zu Erfüllung eines Auftrags bedient, wird nachweisen müssen, dass er seiner Aufsichtspflicht nachgekommen ist.

Schadenersatz - Gehilfenhaftung

ABGB § 1314: Wer eine Dienstperson

- ohne Zeugnis aufnimmt
- oder wissentlich eine durch ihre Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit gefährliche Person im Dienste behält
- oder ihr Aufenthalt gibt,

haftet dem Hausherrn und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Person verursachten Schaden.

Forensische Relevanz

- In Reitställen, in den Stallungen von Rennbahnen und in Handelsställen verkehren als Pfleger, Ausmister, Hilfsarbeiter häufiger als in anderen Betrieben Personen, denen unbekannt und/oder verdächtige Umstände anhaften.
- Die Flucht in die Phrase „Ich spreche nicht Deutsch“ sollte aber regelmäßig für den Dienstherrn Anlass sein, zu überprüfen, ob Aufträge und Anordnungen verstanden wurden.
- Dienstpersonen, von deren Integrität und Verlässlichkeit ein Dienstherr nicht vollends überzeugt ist, müssen speziell im Umgang mit Pferden regelmäßig und nicht vorhersehbar überprüft werden.
- Korrekter und gewissenhafter Umgang mit Pferden, keine Tendenz zu Grobheiten, kein Hang zu tierquälerischen Taten oder zu Zoophilie und Pädophilie müssen vom Dienstherrn durch regelmäßige Überprüfung sicher gestellt werden.
- Die geringsten Hinweise für Taten, die nicht der Ordnung entsprechen, müssen aufgeklärt werden.

Schadenersatz - Gehilfenhaftung

ABGB § 1315: Überhaupt haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt.

Forensische Relevanz

- Tierquäler, Zoophile, vorbestrafte Personen sind häufiger als anderswo im Milieu der Stallungen von Rennbahnen zu finden.
- Ein Dienstherr, der sich charakterlich und strafrechtlich nicht einwandfreier Personen bedient, ohne deren Verlässlichkeit überprüft zu haben, haftet für deren Tun.

Schadenersatz - Wege

ABGB § 1319 a: (1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

(2) Zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen wie Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen.

Forensische Relevanz

- Reiter oder Fahrer müssen Gesetze, Verordnungen, Absperrungen, Verbotstafeln usw. respektieren und einhalten.
- Schadenersatz bei Übertretungen wird schwer durchsetzbar sein.

Schadenersatz - Arten

ABGB § 1323: Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muss alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dies nicht tunlich ist, der Schätzwert vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung;

Wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugtuung genannt.

Forensische Relevanz

- Auswahl eines geeigneten Schätzwertverfahrens
 - Vergleichswert
 - Ersatzwert
 - Ertragswert

Schadenersatz - Verletzung

ABGB

§ 1325: Wer jemand an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

Schadenersatz - Tod

ABGB

§ 1327: Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetze zu sorgen hatte, das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.



Schadenersatz – Wert besonderer Vorliebe

ABGB

§ 1331: Wird jemand an seinem Vermögen **vorsätzlich** oder durch **auffallende Sorglosigkeit** eines anderen beschädigt; so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schade vermittelt einer durch ein **Strafgesetz verbotenen Handlung** oder aus **Mutwillen und Schadenfreude** verursacht worden ist, den Wert der besonderen Vorliebe zu fordern berechtigt.

Forensische Relevanz

- Der Wert der besonderen Vorliebe wird auch als Affektionsinteresse bezeichnet
- Von Affektionsinteresse betroffen können z.B. Pferde für behinderte Kinder oder Menschen sein, wenn ihr Verlust durch Verletzung oder Tod zu einer psychischen Traumatisierung führt (Posttraumatisches Belastungssyndrom).
- Höhe und Umfang für den Wert der besonderen Vorliebe wird vom Gericht bestimmt, es handelt sich um eine Rechtsfrage.

Schadenersatz – Verletzung eines Tieres

ABGB

§ 1332 a: Wird ein Tier verletzt, so gebühren die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung auch dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein **verständiger Tierbesitzer in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte**

Forensische Relevanz

- Die Aufwendungen für eine – wenn auch nur versuchte – Heilung sind grundsätzlich unabhängig vom Wert eines verletzten Tieres.
- Beurteilungsmaßstab ist der „verständige Tierbesitzer“, der sein Tier jedenfalls einer erfolgversprechenden Behandlung zuführen würde, ohne dass im Zeitpunkt des Behandlungsbeginns klar ist, wer die anfallenden Kosten tragen wird.
- Ein Tierbesitzer, der den Behandlungsauftrag davon abhängig macht, dass ein Dritter den Schaden trägt, ist fachlich nicht als verständig anzusehen.



**Ungeeignete Person zur Verwahrung
eines Gespannes**

Hintergrundwissen

Strafverfahren(StPO) I:

1. Tat/Vorfall: Verfolgungspflicht > Kripo und StA
2. Ermittlungsverfahren
 1. Polizei
 2. SV (§ 125 StPO): **Sachverständiger** ist eine Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, **beweiserhebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung).**
 3. (§ 126 StPO): (1) **SV sind zu bestellen**, wenn für Ermittlungen oder Beweisaufnahmen **besonderes Fachwissen** erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauernd angestellte Personen nicht verfügen. >>>>>>>>>>>>>>

§ 1 StGB – Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Eine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe darf nicht verhängt werden. Eine vorbeugende Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn zur Zeit der Begehung diese vorbeugende Maßnahme oder eine der Art nach vergleichbare Strafe oder vorbeugende Maßnahme vorgesehen war. Durch die Anordnung einer bloß der Art nach vergleichbaren vorbeugenden Maßnahme darf der Täter keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden, als sie nach dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz zulässig war.

Forensische Relevanz

- Damit eine Verurteilung wegen Tierquälerei im Sinne des Strafrechts ausgesprochen wird, muss die Tat klar substantiiert und bewiesen werden.
- Das „Gefühl“, dass eine Straftat erfolgt ist, reicht regelmäßig nicht für eine Verurteilung.

§ 2 StGB – Begehung durch Unterlassung

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Forensische Relevanz

- Methoden im Training oder Wettbewerb, bei Rennen oder freizeitmäßigem Pferdesport, die klaren tierquälerischen Charakter haben, speziell Überforderung, Schmerzen oder Qualen verursachende Zügelführung oder Gebisse usw. fallen nicht nur auf den Reiter oder Fahrer zurück, sondern auch auf den Trainer, Parcoursbauer oder Turnierrichter.
- Pferdetierärzte haben in der Abwehr tierquälerischer Aktivitäten eine besondere Verantwortung, die durch „Wegschauen“ nicht reduzierbar ist.
- Zivilcourage und besonnenes Handeln sind aktiver Tierschutz.

§ 3 StGB – Notwehr

(1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

§ 4 StGB – Keine Strafe ohne Schuld

Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

§ 5 StGB – Vorsatz

(1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

(3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

Forensische Relevanz

- Ob eine Tat wissentlich, absichtlich oder vorsätzlich begangen wurde, entscheidet alleine das erkennende Gericht auf Basis der Beweissäulen, u.a. forensische Befunde und Schlussfolgerungen (Sachverständigenbeweis).
- Ein Gerichtsgutachter liefert den Sachverständigenbeweis, beurteilt aber nicht ob Vorsatz, Absicht oder wissentliches Handeln anzunehmen ist.

§ 6 StGB – Fahrlässigkeit

(1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Forensische Relevanz

- Die Aussage „Da hab ich mir nichts dabei gedacht“ kann in diesem Zusammenhang verhängnisvoll sein.
- Je höher der Bildungsgrad, Ausbildungsstand und die Lebenserfahrung einer Person ist, um so eher wird ihr Fahrlässigkeit bei Schlamperei und Sorglosigkeit im Verkehr und der Verwahrung mit und von Pferden vorzuwerfen sein.
- Auch die Aufsichtspflicht kann fahrlässig vernachlässigt werden.

§ 7 StGB – Strafbarkeit vorsätzlichen und fahrlässigen Handelns

- (1) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.**
- (2) Eine schwerere Strafe, die an eine besondere Folge der Tat geknüpft ist, trifft den Täter nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.**

Forensische Relevanz

- Tierquälerei ist ein Vorsatzdelikt.
- Vorsatz bezeichnet im Strafrecht den Willen zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatumstände einschließlich der Kausalitätsbeziehungen. Die Rechtsprechung spricht vom Wissen und Wollen der Verwirklichung eines Straftatbestands. [[Wikipedia](#)]

§ 8 StGB – Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhaltes

Wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen würde, kann wegen vorsätzlicher Begehung nicht bestraft werden. Er ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

Forensische Relevanz

- Ob ein Irrtum in der Einschätzung einer Tat vorliegt, ist eine Rechtsfrage, aber keine Fachfrage.
- Ein forensischer Gutachter hat auf der Grundlage von Befunden und Schlussfolgerung dem erkennenden Gericht den Gutachtensauftrag in fachlicher Hinsicht zu erfüllen.

§ 9 StGB – Rechtsirrtum

(1) Wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

(2) Der Rechtsirrtum ist dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre.

(3) Ist der Irrtum vorzuwerfen, so ist, wenn der Täter vorsätzlich handelt, die für die vorsätzliche Tat vorgesehene Strafdrohung anzuwenden, wenn er fahrlässig handelt, die für die fahrlässige Tat.

Forensische Relevanz

- Tierärzten, Reitlehrern, Stallbetreibern, Trainern, Pferdewirten, Hufschmieden und anderen Berufsgruppen im Umfeld von Pferden müssen die für ihren Beruf und ihrer Beschäftigung relevanten Vorschriften bekannt sein.
- Unkenntnis schützt bekanntlich nicht vor Strafe.
- Ein Gutachter muss das mangelnde Wissen der Justiz unaufgefordert mit Insiderwissen um Vorgänge, Prozesse, Gepflogenheiten und Lebenssituationen substituieren. [OLG Wien 16 R 223/12z]

§ 11 StGB – Zurechnungsunfähigkeit

Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

Forensische Relevanz

> Die Einstufung eines Täters nach den oben aufgezeigten Gesichtspunkten ist nicht Aufgabe forensischer Hippologen, sehr wohl kann er/sie aber Befunde „zuliefern“.

§ 12 StGB - Behandlung aller Beteiligten als Täter

Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Forensische Relevanz

- Tierquälerische Trainings- oder Ausbildungsmethoden werden nicht selten von einem größeren Personenkreis begleitet.
- Pfleger, Tierärzte und Trainer, die mit der „Spurenbeseitigung“ (Sporen, Gebisse, Doping) befasst sind, können zu Mittätern werden.

§ 13 StGB – Selbständige Strafbarkeit der Beteiligten

Waren an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen

Forensische Relevanz

- Je umfangreicher auf Grund von Bildung, Ausbildung, Beruf und Lebenserfahrung die Einsicht in die Schwere der Tat z.B. Tierquälerei durch Trainingsmethoden, Ausbildungs – oder Reitmethoden, aber auch durch mangelnde Pflege oder Obsorge ist, umso gravierender wird die Verantwortung eingestuft werden.
- Einschlägige Berufsgruppen, denen üblicherweise der Schutz von Pferden zuzumuten ist, nehmen eine Garantenstellung ein.
- Die Garantenpflicht wird durch die entsprechende Garantenstellung begründet. Die einzelnen Umstände, die diese Garantenstellung begründen, sind ungeschriebene Tatbestandsmerkmale der unechten Unterlassungsdelikte. [www.rechtheasy.at]

§ 14 StGB – Eigenschaften und Verhältnisse des Täters

- **(1) Macht das Gesetz die Strafbarkeit oder die Höhe der Strafe von besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen des Täters abhängig, die das Unrecht der Tat betreffen, so ist das Gesetz auf alle Beteiligten anzuwenden, wenn diese Eigenschaften oder Verhältnisse auch nur bei einem von ihnen vorliegen. Hängt das Unrecht der Tat jedoch davon ab, dass der Träger der besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse die Tat unmittelbar ausführt oder sonst in bestimmter Weise an ihr mitwirkt, so muss auch diese Voraussetzung erfüllt sein.**
- **(2) Betreffen die besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse hingegen ausschließlich die Schuld, so ist das Gesetz nur auf die Beteiligten anzuwenden, bei denen diese Eigenschaften oder Verhältnisse vorliegen.**

§ 15 StGB – Strafbarkeit des Versuches

(1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

(2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

(3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

§ 16 StGB – Rücktritt vom Versuch

- **(1) Der Täter wird wegen des Versuches oder der Beteiligung daran nicht bestraft, wenn er freiwillig die Ausführung aufgibt oder, falls mehrere daran beteiligt sind, verhindert oder wenn er freiwillig den Erfolg abwendet.**
- **(2) Der Täter wird auch straflos, wenn die Ausführung oder der Erfolg ohne sein Zutun unterbleibt, er sich jedoch in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Ausführung zu verhindern oder den Erfolg abzuwenden.**

§ 17 StGB – Einteilung der strafbaren Handlungen

(1) Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

(2) Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

§ 18 StGB – Freiheitsstrafen

(1) Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt.

(2) Die zeitliche Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens zwanzig Jahre.

§ 222 StGB – Tierquälerei

(1) Wer ein Tier

1.roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,

2.aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder

3.mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen;

§ 222 StGB – Tierquälerei

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

§ 222 StGB – Tierquälerei

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

Zu § 222 StGB – Stellung des Tieres im Rechtssystem

§ 285 a ABGB: Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt.

Eine Legaldefinition „Tier“ fehlt!

Gedanken und Inhalt auf den Folien 155 bis 187 wurden zum Teil wortwörtlich oder dem Sinne nach dem Band 49 „Neue juristische Monografien“ von Dr. Oliver Wonisch > Tierquälerei <(Verlag NWV Recht Graz 2008) und Fabrizy: >StGB, 11. Auflage mit Kurzkomentar< (MANZ 2013) übernommen.

§ 222 StGB – Begriff Tier

Versuch einer vorläufigen Definition (Lit.2)

Tiere i.S. d. § 222 Abs.1 & 2 StGB sind prinzipiell alle nicht menschlichen Lebewesen, welche aus einer oder mehreren zellhautlosen Zellen bestehen und zur Aufrechterhaltung der Lebensfunktionen auf die Aufnahme organischer Nahrung angewiesen sind, gleichgültig ob sie in jemandes Eigentum stehen oder nicht, nützlich oder schädlich sind oder einem Jagdrecht unterliegen.

Taugliche Tatobjekte dieser Deliktsfälle sind dagegen nur jene Tiere, die ein Schmerzempfindungsvermögen besitzen (Abs.1 Z1 & 3, Abs.2) bzw. in der Freiheit zu leben unfähig sind (abs.1 Z2).

Tiere des Abs. 3 sind ausschließlich Wirbeltiere.

(Wonisch: Tierquälerei, Seite 38)

§ 222 StGB – Tiere

Offene Fragen, ob als Tiere in diesem Sinne zu betrachten sind:

- Geborene lebensfähige Tiere?
- Geborene und nicht lebensfähige Tiere?
- Ungeborene Tiere?
- Ungeborene Tiere bei Tötung der trächtigen Mutter
 - Mit Indikation
 - Ohne Indikation

§ 222 StGB – Tatobjekt

Tatobjekt des § 222 StGB – **ohne Abs. 3** -

- ist das Tier schlechthin, gleichgültig
 - ob im Eigentum des Menschen oder nicht;
 - ob es dem Menschen nützlich ist oder nicht;
 - ob es einem Jagdrecht unterliegt oder nicht,
- und nicht nur das Wirbeltier.

§ 222 StGB – Tatobjekt

Tatobjekt i.S. des § 222 Abs.1 **Z.1**

Potentielle Tatobjekte sind alle Tiere, de facto

- aber nur Tiere, die die Fähigkeit zur Gefühls- und Schmerzempfindung besitzen.
- Taugliche Tatobjekte sind Wirbel – und Krustentiere.
- Der Eintritt eines tatbildenden Erfolges (Leiden, Schmerzen) ist Voraussetzung.

§ 222 StGB – Tatobjekt

Tatobjekt i.S. des § 222 Abs.1 **Z.2**

Tatobjekt sind alle Tiere, die unfähig sind, in Freiheit zu überleben

- Überlebensfähigkeit außerhalb menschlicher Obhut
- Das Tier muss sich vorher in menschlicher Obhut befunden haben
- Schmerzempfindungsfähigkeit ist hier keine Voraussetzung
- Tatbestand fordert den Eintritt einer konkreten Lebensgefahr

§ 222 StGB – Tatobjekt

Tatobjekt i.S. des § 222 Abs.1 **Z.3**

Wirbel – und Krustentiere

- Innere Tatseite: Tatvorsatz, dass ein Tier Qualen erleide;
- Erfolg: tatsächlicher Eintritt von Qualen ist nicht nötig;
- Voraussetzung: „gehetzte Tiere“ müssen Fähigkeit zur Schmerzempfindung besitzen

§ 222 StGB – Tatobjekt

Tatobjekt i. S. des § 222 **Abs.2**

- „mehrere“ Wirbel- oder Krustentiere sind der Schmerzempfindung fähig

§ 222 StGB – Tatobjekt

Tatobjekt i. S. des § 222 **Abs.3**

➤ Tatobjekt sind ausschließlich Wirbeltiere

§ 222 StGB – Tatobjekt

Störung der Totenruhe: keine Bestimmungen für Tierleichen

- Tote Tiere sind kein Tatobjekt für Tierquälerei;
- Ungeborene Tiere sind keine Tatobjekte;
- Keine Regelung für ungeborenes Leben bei Tieren
- Jedes geborene Tier ist ein „Tier“ i.S.d. § 222 StGB, unabhängig davon ob lebensfähig oder nicht; Strafbarkeit ist nicht von Lebensfähigkeit abhängig.

§ 222 StGB – Tatsubjekt

Jede Person kommt als Täter i.S.d. § 222 StGB in Frage (aktives Handeln)

➤ also auch

➤ Eigentümer

➤ Jagd- und Fischereiberechtigte

➤ Außenstehende, in deren Obhut sich ein in Freiheit nicht lebensfähiges Tier befindet.

§ 222 StGB – Tatsubjekt

Im Sinne des § 222 Abs. 2 („Unterlassen von Fütterung und Tränke“)

- Voraussetzung ist eine komplementäre Verpflichtung
- Erfordernis einer Garantenstellung

§ 222 StGB – „rohes Misshandeln“

- Jeder erhebliche körperliche Angriff auf ein Tier ist eine **Misshandlung**, „Schmerz“ ist nicht unbedingte Voraussetzung!
- Physische Einwirkungen, die dem körperlichen Wohlbefinden eines Tieres abträglich sind > körperliche Leiden
- Eine einmalige und kurze rohe Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens erfüllt den Tatbestand
- Psychische Wirkung als Tatbild ist umstritten

§ 222 StGB – „**rohes** Misshandeln“

- Körperliche Leiden: körperliche Einwirkungen auf ein Tier, die noch keinen Schmerz bedeuten, aber körperliche Beeinträchtigungen des Tieres von nicht ganz kurzer Dauer, die einer rohen Gesinnung entspringen, bewirken.
- Bei entsprechender Dauer und Intensität werden daraus Qualen.

§ 222 StGB – „rohes Misshandeln“

- Unter „**roher**“ **Misshandlung** ist eine solche zu verstehen, bei der aus dem **Ausmaß** und der **Intensität** der gegen das Tier gesetzten Handlung und der ihm zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem **Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zweckes** auf eine **gefühllose Gesinnung** des Täters geschlossen werden kann.

§ 222 StGB – „rohes Misshandeln“

Rohheitsgrenze

- Maßvolles Antreiben zu zumutbarer Arbeitsleistung ist (noch) keine Rohheit
- Harte Trainings- und Wettbewerbsbedingungen können Rohheitsgrenze überschreiten

§ 222 StGB – „rohes Misshandeln“

Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zwecks

- Angestrebtes Ziel als Bemessungsgrundlage
- Eingesetzte Mittel als Beurteilungsgrundlage
- Wahl eines unangemessenen Mittels entspricht weder der Vernunft noch der Berechtigung.
- Eine Beurteilung ist immer nur im Einzelfall möglich

§ 222 StGB – „rohes Misshandeln“

➤ Gefühllose Gesinnung

- Das nötige und für menschlich und verständig Denkende **hemmende Gefühl** für den Schmerz eines Tieres wird beim Täter vermisst;
- Tat ist von **Gefühllosigkeit und Mitleidlosigkeit** geprägt;
- Ein auf „Grausamkeit gerichteter Vorsatz“ ist nicht gefordert.

§ 222 StGB – „Zufügen von Qualen“

Qualen, quälen, qualvoller Zustand, qualvolle Weise

- Nicht die Dauer der Handlung, sondern diejenige des Erfolgs ist maßgeblich
- Qualen entstehen durch eine gewisse Dauer von Schmerzen
 - Nicht nur körperliche Schmerzen, auch psychische Beeinträchtigung
 - Qualvolle Zustände (negative Empfindungen) wie Hunger und Angst
 - Nicht unerhebliche Schmerzen
 - Wesentliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens
 - Wiederholte Schmerzzufügungen werden zu Qualen

§ 222 StGB – „unnötig“

Die Grenzen des **Vertretbaren** werden überschritten

- Kein bewusstes Mittel zur Erreichung eines vernünftigen und berechtigten Zwecks
- Nicht zur Wahrung überwiegender (menschlicher) Interessen notwendig
- Bei einem Übermaß der Mittel auch bei vernünftigen und berechtigtem Zweck strafbar! (Sporen, Peitsche!)

§ 222 StGB – „Aussetzen“ eines in der Freiheit nicht überlebensfähigen Tieres

Begriff „Aussetzen“ (Gefährdungsdelikt)

- Verbringen eines Tieres in eine hilflose Lage und in dieser im Stiche zu lassen;
- Einen Schutzbefohlenen aus der Obhut in eine gefährliche Lage bringen und in dieser im Stich zu lassen;
- Abhängigkeitsverhältnis zum Menschen durch Zufuhr von Nahrung und Wasser;
- Entscheidend ist die Selbsterhaltungsfähigkeit des Tieres trotz vorheriger Obhut durch Menschen;
- **Lebensgefahr besteht, wenn sich der Eintritt des Todes als nahe Möglichkeit darstellt.**

§ 222 StGB – „Unfähig in Freiheit zu leben“

- Entscheidend ist der Zeitpunkt der Aussetzung
- Keine allgemeine, sondern individuelle Betrachtung
- Konkrete Gefährdung des Tierlebens
- Selbsterhaltungsunfähigkeit infolge
 - Domestikation
 - bisheriger Haltung in Obhut des Menschen
 - Behinderungen

§ 222 StGB – „Aufeinanderhetzen“ von Tieren

Hetzen eines Tieres auf ein anderes mit dem Vorsatz, dass das andere Tier Qualen erleide

- Erfolg des Tatbildes ist, wenn ein vom erweiterten Vorsatz getragenes „Animieren“ dazu führt, dass ein Tier das andere verfolgt oder angreift;
- Der Straftatbestand ist auch dann erfüllt, wenn das verfolgte Tier fliehen kann oder sonst keine Qualen erleidet;
- Voraussetzung ist aber, dass das verfolgte Tier über eine Schmerzempfindungsfähigkeit verfügt.

§ 222 StGB – „Im Zusammenhang mit der Beförderung“

Abgrenzung zur allgemein gebräuchlichen Tierhaltung

- Tatbild nur bei Verbringen mithilfe von Transportmitteln (nicht bei Viehtrieb);
- Typische Tiertransporte (unabhängig von gewerberechtlichen Befugnissen)
- Transporte auch im Kofferraum erfasst

§ 222 StGB – „mehrere Tiere“

- Die Voraussetzung von mehreren Tieren ist bei „mindestens zwei Tieren“ erfüllt.

§ 222 StGB – „qualvoller Zustand“

Qualvoller Zustand ist ein im Verhältnis zu Qualen gesteigerter Intensitätsgrad und/oder längere Dauer

- Je höher das Schmerzausmaß umso kürzer muss tatbildlich die Zeit sein;
- Für das Tatbild wird eine halbe bis eine volle Stunde als ausreichend angesehen;

§ 222 StGB – „wenn auch nur fahrlässig“

Juridisch uneinheitliche Interpretation, jedoch zweifellos ist jede **vorsätzliche** wie auch **fahrlässige Begehung** des § 222 Abs.2 StGB strafbar bei

- Raumnot
- Übermäßige Hitze oder Kälte
- Insektenplage
- Futter- oder Wassermangel.

§ 222 StGB – „mutwilliges Töten“

- Strafbarkeit bezieht sich nur auf Wirbeltiere;
- Mutwillig ist jede Form von Vorsatz
- Auch bedingter Vorsatz (Legaldefinition vgl. § 5 StGB: „Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; **dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.**“)
- Tätigkeitsdrang in gehobener Stimmung;

§ 222 StGB – „mutwilliges Töten“

- Ohne sinnvollen Grund (Rituale, Satanskult, urlaubsbedingter Platz- oder Zeitmangel);
- Wenn Tötung nicht zur Befriedigung eines berechtigten übergeordneten Interesses nötig = mutwillig;
- Mit Einschränkung: aus reiner Lust am Töten;
- Räumliche, zeitliche und finanzielle Überbelastung oder Tod des Tierhalters kann ein sozialadäquater Zweck für eine Tötung sein, wenn primäre Mittel (Sterilisation, Verkauf, Weitergabe) nicht (mehr) in Frage kommen.

§ 2 StGB – „Tierquälerei durch Unterlassung“

- Nicht nur das aktive Herbeiführen, sondern auch die Unterlassung der Abwendung eines „Erfolges“ ist strafbar;
- Personen mit Erfolgsabwendungspflicht sind Garanten und haben eine Garantenstellung;
- Tatbestände der „rohen Misshandlung“ und der „Zufügung unnötiger Qualen“ können auch durch Unterlassung verwirklicht werden.

§ 2 StGB – „Tierquälerei durch Unterlassung“

Tierhalter ist **Garant für korrekte Haltung** aus §§ 13 Abs.2 und 17 TSchG

§ 13 TSchG Grundsätze der Tierhaltung

2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

§ 17 TSchG Füttern und Tränken

1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können

§ 2 StGB – „Tierquälerei durch Unterlassung“

Verletzer ist **Garant für Hilfeleistung** aus § 9 TSchG

§ 9 TSchG Hilfeleistungspflicht

Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

§ 2 StGB – „Tierquälerei durch Unterlassung“

Garant für die Durchführung der korrekten Beförderung

- Angestellte des beauftragten Transportunternehmens
- sind vor, während und nach dem Transport
- zur Verpflegung und ordnungsgemäßen Unterbringung von Tieren verpflichtet

§ 2 StGB – „Tierquälerei durch Unterlassung“

Unterlassene Tötung

§ 8 TSchG Verbot der Weitergabe, der Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere

Es ist verboten, ein Tier, für das ein Weiterleben **mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist**, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben, zu veräußern oder zu erwerben. Der Erwerber hat ein solches Tier unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.

- Eigentümer oder Erwerber (2.Satz) sind Garanten für das unverzügliche und schmerzlose Töten.
- Verletzer § 9 TSchG

- Regelwerke

Definition

Eine Regel ist eine aus bestimmten Regelmäßigkeiten abgeleitete, aus Erfahrungen und Erkenntnissen gewonnene, in Übereinkunft festgelegte, für einen bestimmten Bereich als verbindlich geltende Richtlinie.

Das Wort Regel taucht als lateinisches Lehnwort *regula*, *regile* um das 9. Jahrhundert auf.

[Wikipedia](#)

Forensische Relevanz

- Die Erfahrung lehrt: Wer regelwidrig handelt, handelt meist auch rechtswidrig.

Regelwerke von Sportverbänden

- Die Rechtsprechung räumt Regelwerken der anerkannten Sportverbände (ÖTO, Rennordnung usw.) einen Normencharakter ein; dies gilt speziell dort, wo diese Normen ausdrücklich zur Verhinderung bestimmter Ereignisse gedacht sind.
- Regelwidrigkeiten sind meist auch Rechtswidrigkeiten!
- Strafpunkte sprechen für Regelwidrigkeit.

Code of Conduct - FEI

The FEI requires all those involved in international equestrian sport to adhere to the

FEI Code of Conduct

and to acknowledge and accept that at all times the **welfare of the Horse must be paramount.**

Welfare of the horse **must** never be subordinated to competitive or commercial influences.

The following points must be particularly adhered to:

Code of Conduct - FEI

1. General Welfare:

a) Good Horse management

Stabling and feeding must be compatible with the best Horse management practices. Clean and good quality hay, feed and water must always be available.

b) Training methods

Horses must only undergo training that matches their physical capabilities and level of maturity for their respective disciplines. They must not be subjected to methods which are abusive or cause fear.

c) Farriery and tack

Foot care and shoeing must be of a high standard. Tack must be designed and fitted to avoid the risk of pain or injury.

d) Transport

During transportation, Horses must be fully protected against injuries and other health risks. Vehicles must be safe, well ventilated, maintained to a high standard, disinfected regularly and driven by competent personnel. Competent handlers must always be available to manage the Horses.

e) Transit

All journeys must be planned carefully, and Horses allowed regular rest periods with access to food and water in line with current FEI guidelines.

Code of Conduct - FEI

2. Fitness to compete:

a) Fitness and competence

Participation in Competition must be restricted to fit Horses and Athletes of proven competence. Horses must be allowed suitable rest period between training and competitions; additional rest periods should be allowed following travelling.

b) Health status

No Horse deemed unfit to compete may compete or continue to compete, veterinary advice must be sought whenever there is any doubt.

c) Doping and Medication

Any action or intent of doping and illicit use of medication constitute a serious welfare issue and will not be tolerated. After any veterinary treatment, sufficient time must be allowed for full recovery before Competition.

d) Surgical procedures

Any surgical procedures that threaten a competing Horse's welfare or the safety of other Horses and/or Athletes must not be allowed.

e) Pregnant/recently foaled mares

Mares must not compete after their fourth month of pregnancy or with foal at foot.

f) Misuse of aids

Abuse of a Horse using natural riding aids or artificial aids (e.g. whips, spurs, etc.) will not be tolerated.

Code of Conduct - FEI

3. Events must not prejudice Horse welfare:

a) Competition areas

Horses must be trained and compete on suitable and safe surfaces. All obstacles and competition conditions must be designed with the safety of the Horse in mind.

b) Ground surfaces

All ground surfaces on which Horses walk, train or compete must be designed and maintained to reduce factors that could lead to injury.

c) Extreme weather

Competitions **must** not take place in extreme weather conditions that may compromise welfare or safety of the Horse. Provision must be made for cooling conditions and equipment for Horses after competing.

d) Stabling at Events

Stables must be safe, hygienic, comfortable, well ventilated and of sufficient size for the type and disposition of the Horse. Washing-down areas and water must always be available.

Code of Conduct - FEI

4. Humane treatment of horses:

a) Veterinary treatment

Veterinary expertise must always be available at an Event. If a Horse is injured or exhausted during a Competition, the Athlete must stop competing and a veterinary evaluation must be performed.

b) Referral centres

Wherever necessary, Horses should be collected by ambulance and transported to the nearest relevant treatment centre for further assessment and therapy. Injured Horses must be given full supportive treatment before being transported.

c) Competition injuries

The incidence of injuries sustained in Competition should be monitored. Ground surface conditions, frequency of Competitions and any other risk factors should be examined carefully to indicate ways to minimise injuries.

d) Euthanasia

If injuries are sufficiently severe a Horse may need to be euthanised on humane grounds by a veterinarian as soon as possible, with the sole aim of minimising suffering.e) Retirement

Horses must be treated sympathetically and humanely when they retire from Competition.

Code of Conduct - FEI

5. Education:

The FEI urges all those involved in equestrian sport to attain the highest possible levels of education in areas of expertise relevant to the care and management of the Competition Horse.

This Code of Conduct for the Welfare of the Horse may be modified from time to time and the views of all are welcomed. Particular attention will be paid to new research findings and the FEI encourages further funding and support for welfare studies.

Regeln



Das FEI Fahr-Reglement 2011 erfuhr nur wenige Änderungen und ist seit dem 01.01.2011 gültig. Die Änderungen betreffen vorallem die Sicherheit auf Turnierplätzen:

- Sobald die Pferde ein Geschirr tragen, ob am Wagen oder nicht, müssen sich die Grooms in der Nähe der Pferde aufhalten. (Seite 3 Art. 901.12.1)
- Der Fahrer darf nur von der Kutsche absteigen, wenn ein Beifahrer an den Köpfen der Pferde ist oder eine Person die Leinen auf der Kutsche übernimmt. (Seite 3 Art 901.12.2)
- Es dürfen keine Pferde an einem Strick/Loge etc. von der Kutsche aus mitgeführt werden. (Seite 3 Art. 901.12.3)
- Bei Verstößen kann die Ground Jury eine mündliche Verwarnung oder eine Gelbe Karte aussprechen. (Seite 3 Art. 901.13)
- Im Artikel 917.6.2 war bereits vorgeschrieben, dass man auf der Phase E einen Rückenschutz tragen muss. Nun ist das Straffmass im Artikel 949.3.40 ergänzt worden. Bekanntlich wird das Nichtbefolgen mit Elimination geahndet. (Seite 33 Art. 949.3.40)

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren

- Die vorliegende Powerpoint-Präsentation zur Ausbildung zum ÖFAB ist eine **verbindliche Schulungsunterlage** für Ausbildner
- Der Inhalt dieser Präsentation hat **Normencharakter für das Regelbeweismaß** vor Gericht.
- Die Powerpoint-Präsentation „Recht & Sicherheit beim Gespannfahren“ wurde zum **Ausbildungsbestandteil** zum ÖFAB erhoben.

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Zu keiner Zeit darf ein Gespann unbeaufsichtigt sein;
- Besonders risikoreiche Momente sind regelmäßig das Anspannen, das Ausspannen und sowie das Halten zum Aufnehmen von Fahrgästen;
- Bei und auf jedem Gespann muss jederzeit ein Beifahrer in Eingreifnähe verfügbar sein, abhängig von der Zahl der eingespannten Pferde auch mehrere;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren- Unfallverhütung

- Beifahrer müssen die Qualifikation von „kundigen Helfern“ haben und der gesetzlichen Definition des „tüchtigen Gehilfen“ entsprechen;
- Die in den Fahrkursen zum ÖFAB gelehrt Regeln zur Ausrüstung im Hinblick auf Geschirre, Fahrzäume und Fahrgebisse haben verbindlichen Regelcharakter;
- Die Verschnallung der Leinen muss in korrekter Weise nach den Prinzipien der Lehre erfolgen;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Geschirre und Wägen müssen vor jeder Ausfahrt auf ihre Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit überprüft werden;
- Jeder Wagen sollte (Hersteller-) Angaben über höchstzulässiges Ladegewicht bzw. Personenzahl aufweisen, sowie Angaben zum Eigengewicht;
- Neben Reserveteilen hat auf jedem Wagen vorhanden zu sein: Warndreieck, Winkerkelle, Warnkleidung, Verbandskasten, Notrufnummern.
- Ein Fahrer darf niemals den Kutschbock verlassen, solange sich andere Personen am Wagen befinden;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Kinder dürfen nicht am Kutschbock transportiert werden und müssen im Fonds unter Aufsicht von Erwachsenen sein;
- Bevor der Fahrer absteigt, muss ein Beifahrer Aufstellung vor den Pferden genommen haben, das Gespann möglichst gegen ein festes Hindernis aufgestellt sein und die Feststellbremsen angezogen sein;
- Bei längerem Halten werden die Leinen an der linken Bracke versorgt und die Innenstränge über den Pferderücken versorgt;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Eine Verwahrung des Gespannes durch einen Strick von der Deichselbrille zu einer festen Verankerung (Haus, Baum) kann als zusätzliche Sicherung dienen, ersetzt aber nicht die eingreifnahe Beaufsichtigung durch Beifahrer;
- Bei schlechter Sicht wird Warnkleidung empfohlen (signalgelber Überwurf);
- Bei einem durch einen Zwischenfall bedingten Halt im fließenden Straßenverkehr ist ein Warndreieck aufzustellen und gegebenenfalls der Verkehr vorbeizuleiten.

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Fahrtrichtungsänderungen müssen so angezeigt werden, dass sie von anderen Verkehrsteilnehmern gesehen und verstanden werden;
- Schulgespanne sollen besonders gekennzeichnet sein;
- Alle Vorschriften der StVO gelten uneingeschränkt für auch Fahrer von Pferdegespannen.

Risiko Gespann- Fahrschule

- **Der Wagen sollte mit dem für Fahrschulen üblichen weißem L auf blauem Grund gekennzeichnet sein.**



Risiko Fahrschule

**Der Fahrlehrer und
die Fahrschüler
sollten
gekennzeichnet
sein**



Forensik allgemein

Locard`sche Regel:

Es kann kein Kontakt zwischen zwei Objekten vollzogen werden, ohne dass wechselseitig Spuren hinterlassen werden.

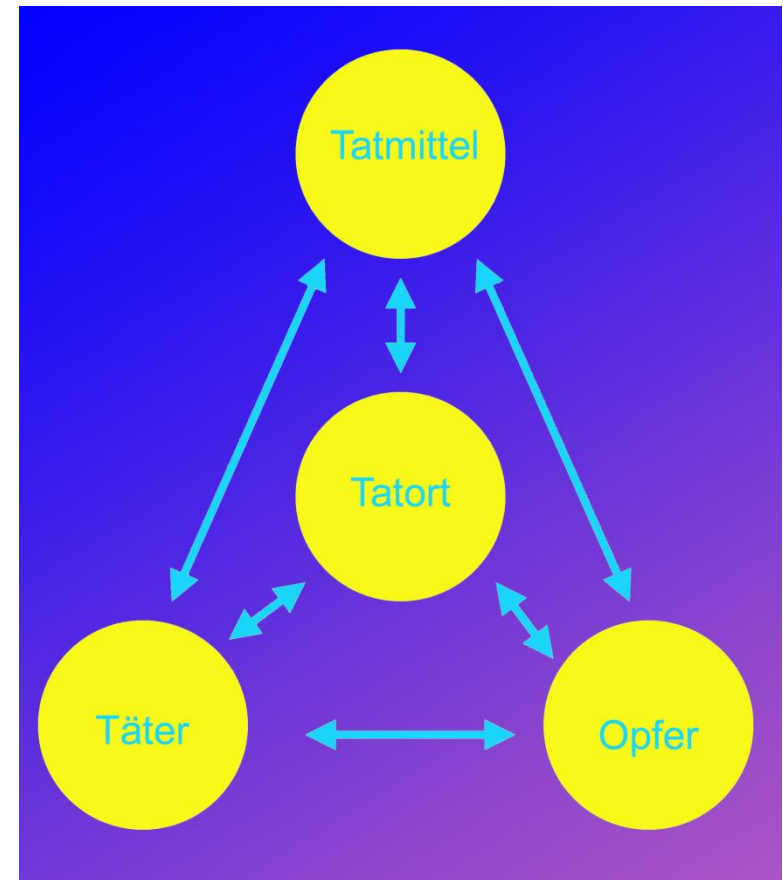




Foto: Dr. Hummer-Niedermayer

- Todesfälle, bei denen der Eintritt des Todes nicht zu 100 % nachvollziehbar ist, müssen einer forensischen Obduktion zugeführt werden.
- Unterbleibt dies, ist eine seriöse Kausalität meist nicht begründbar.
- Unterlassen einer Obduktion bei oder nach jatrogenen Zwischenfällen ist als Sorgfaltsverstoß zu betrachten

Risiko Pferd

Bekannt oder **vorhersehbar** ungehorsame oder nicht durchlässige Pferde **müssen** von den Turnierrichtern aus dem Sport verbannt werden und dürfen auch im öffentlichen Verkehr nicht eingesetzt werden!

Forensische Relevanz

- Vorhersehbarkeit ist ein gerichtlich bedeutsamer Faktor in der gutachterlichen Analyse
- Vorhersehbar ist ein Ereignis, wenn es nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt.
- Pferde die unter dem Sattel oder im Geschirr sich üblicherweise der Kontrolle entziehen, sind als risikobehaftet einzustufen.
- Die typische Verwirklichung der typischen Tiergefahr ist vorhersehbar.

Risiko Reiter / Fahrer

Überschreitung der Grenzen des tolerierten Risikos:

- Überschätzung des Eigenkönnens
- Unterschätzung der Pferde
- Schlechte Tagesverfassung („Restalkohol“)
- Qualifikationsdruck
- Sponsordruck
- Pathologischer und rücksichtsloser Siegeswille
- Medikamente, Alkohol, Rauschgift
- Nachweis von Drogen, Alkohol und Medikamenten beim Menschen, Dopingkontrolle bei den Pferden

Schmerzfeststellung beim Pferd

BKA & Forensische Veterinärmedizin

Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun

Fachtierarzt für Pferdeheilkunde

Fachtierarzt für physikalische Therapie & Rehabilitationsmedizin

Allgemein beeideter & gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Kuratorium für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung – Forensische Veterinärmedizin

Sachverständigenbüro für klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Pferdewissenschaften

Objektive Schmerzfeststellung

Die **objektive und nachvollziehbare Feststellung** von Schmerzbehaftung spielt beim Pferd speziell für die gutachterliche Aufarbeitung von Angriffen und Gewalt gegen das Tier eine große Rolle, aber auch bei aktiver Vorenthaltung.

- **Schmerz** ist die physische und psychische Sensation des Augenblicks (Momentaufnahme)
- **Qual** entsteht aus Schmerzen einer gewissen Intensität über einen längeren Zeitraum
- **Vermeidbar und unnötig** sind Schmerzen und Qualen, wenn ihre Zufügung keinem erkennbaren oder vernünftigen Sinn diene oder medikamentös beherrschbar wären.

Objektive Schmerzfeststellung

Schmerztabelle für Pferde

Symptom	Punkte	Bewertung
HF	0-12	3 P für je 10 HS > 40 /min.
AF	0-10	1 P für je 2 AZ > 16/min
IKT	0-5	1 P für je 0.2 Grad > 38.5 Grad C
Schwitzen	0-5	5 P = triefnasses Pferd
Scharren/Unruhe	0-5	5 P = heftig, ununterbrochen
Entlastungshaltung	0-5	Bewegungsapp./Visceralschmerz
Schmerzgesicht	0-5	Augenausdruck blockiertes Ohrenspiel
Zähneknirschen/Leerkauen	0/3-5	ab mgr.(3) Schmerzen
Umdrehen z. erkrankt.KT	0/2-5	ab mgr.(2) Schmerzen
Aufstehen/Hinlegen/Wälzen	0/4-12	grosse Bedeutung

Auswertung

4-9 Punkte	Geringgradige Schmerzen	0.05-0.1 ng/ml Adrenalin 0.3-0.6 ng/ ml Noradrenalin
10-31 Punkte	Mittelgradige Schmerzen	0.1-0.9 ng/ml Adrenalin 0.5-1.4 ng/ml Noradrenalin
32-63 Punkte	Hochgradige Schmerzen	0.8-1.35 ng/ml Adrenalin 1.4-2.9 ng/ml Noradrenalin

Spiegel beim gesunden Pferd

Adrenalin	0.054+/- 0.024 ng/ml
Noradrenalin	0.26 +/- 0.13 ng/ml

Mithilfe der Wertung der einzelnen Parameter der Schmerztabelle lässt sich eine mathematische Aussage über die augenblickliche Intensität der Schmerzbehaftung treffen.

Aus wiederholten Untersuchungen ist ableitbar, ob die Schmerzbehaftung als Qual einzustufen ist.

Objektive Schmerzfeststellung

Feststellungen durch einen Tierarzt

Herzfrequenz

Atemfrequenz

Innere Körpertemperatur

Schwitzen o nein o wenig o stark o sehr stark o triefnass

Unruhe/Scharren o nein o wenig o stark o sehr stark o pausenlos

Entlastungshaltung o nein o gelegentlich o anfallsweise
o wechselnd o pausenlos

Objektive Schmerzfeststellung

Auswertung: PAT - Werte

Herzfrequenz (Norm bis 40 /min):

Befund: 60 / min > 3 Punkte für je 10 HS über 40 = 6 P

Atemfrequenz (Norm bis 16/min):

Befund: 28 /min > 1 Punkt für je 2 AZ über 16 = 6 P

Innere Körpertemperatur (Norm bis 38.5 Grad C)

Befund: 39.5 Grad C > 1 Punkt für 0.2 Grad über 38.5 = 5 P

Summe aus den PAT – Werten: 17 Punkte

Objektive Schmerzfeststellung

Auswertung: klinische Erscheinungen

Befunde

Starkes Schwitzen	3 P
Wenig Unruhe	2 P
Anfallweise Entlastungshaltung	3 P
Schmerzgesicht deutlich	3 P
Zähneknirschen	3 P
Umdrehen n. Schmerzstelle	2 P
Gelegentliches Niederlegen /Aufstehen/ Wälzen	5 P
Summe aus klinischen Erscheinungen	21 P

Objektive Schmerzfeststellung

Summe aus PAT – Werten	17 P
Summe aus klinischen Erscheinungen	21 P
Summe total	38 Punkte

Interpretation:

Auswertung		
4-9 Punkte	Geringgradige Schmerzen	0.05-0.1 ng/ml Adrenalin 0.3-0.6 ng/ ml Noradrenalin
10-31 Punkte	Mittelgradige Schmerzen	0.1-0.9 ng/ml Adrenalin 0.5-1.4 ng/ml Noradrenalin
32-63 Punkte	Hochgradige Schmerzen	0.8-1.35 ng/ml Adrenalin 1.4-2.9 ng/ml Noradrenalin

Objektive Schmerzfeststellung

Konsequenzen

- **Geringgradige Schmerzen: notwendige Maßnahmen mit Tierarzt besprechen > ev. Meldung an ATA zur weiteren Kontrolle**
- **Mittel – bis hochgradige Schmerzen**
 - **Foto – und Videodokumentation**
 - **Schriftlichen Befund von TA einfordern**
 - **Schmerztabelle vom TA unterschreiben lassen**
 - **Sofortkonzept zur Schmerzreduktion**
 - **Bei Verdacht auf Qualen (weil schon länger bestehend) > § 222 StGB**
 - **Beweissicherungsverfahren durch SV bei StA einleiten**

Sequenzanalyse - Kausalkette

Sequenzanalyse

Chronologische
Darstellung kleinster
Details im genauen
Ablauf der Zeit

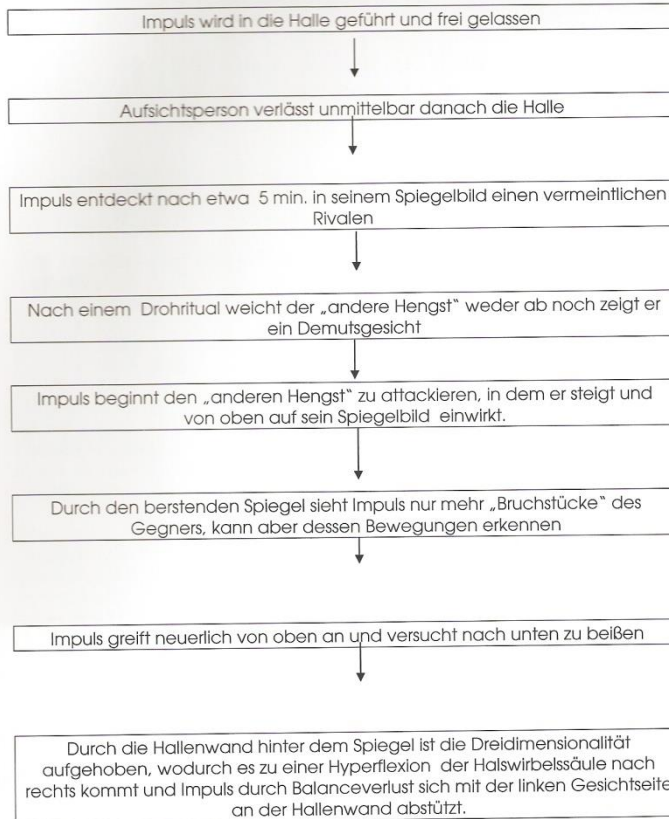
Kausalkette

Logische und
unterbrechungsfreie
Darstellung der Abfolge
einander bedingender
Vorgänge

Kausalkette

Beispiel

Kausalkette



37

Gerichtssachverständigenbüro- VET & HIPPO – Consulting – Dr.Kaun

Infolge der entstehenden Kräfte wird der rechte Unterkieferast direkt an den vierten Halswirbel „gepresst“, dieser luxiert und frakturiert in der Folge.

Im Gefolge dieser Verletzung kommt es zu einer blitzartigen hohen Querschnittslähmung, Impuls geht sterbend in die Knie und sinkt in einer halbkreisförmigen Rotationsbewegung in die Endlage.

Kausalkette

Die vielen möglichen Formen der Kausalität:

- Haftungsbegründende
- Haftungserfüllende
- Schein-
- Neben –
- Kumulative
- Überholende
- Alternative
- kumulative



...für
Sachverständige!

Ursachenlehre

Ätiologie



Ursachenlehre

Contributio – Beitrag

- Starker Zusammenhang
- Bei bestimmten Ursachen tritt eine Wirkung häufiger auf, als sonst.
- Trinker erkranken häufiger an Leberzirrhose, aber nicht jeder Trinker erkrankt!

Correlatio – Zusammenhang

- Keine klar erforschte Ursachen – Folgebeziehung
- Korrelation unterscheidet nicht zwischen Ursache und Folge
- Kleine Männer fahren gerne Porsche!

Ursachenlehre

Causa – Ursache

- Bei gut untersuchten und naturwissenschaftlichen Phänomenen kann man nach „causalen“ Gründen suchen;
- **Kerngebiet der wissenschaftlichen Sachverständigentätigkeit;**
- **Bradford- Hill – Kriterien für Kausalität in der Medizin:** Stärke des Zusammenhangs, Folgerichtigkeit, Spezifität, Zeitlichkeit, Biologischer Gradient, Plausibilität, Stimmigkeit, Experiment, Analogie



Der Wert eines Pferdes

- Wertbegriffe
- Wertermittlungsverfahren
- Schätzgenauigkeit
- Preis = Wert??

Wertbegriffe

Preis

Ein Preis ist ein Geldbetrag, der unter Berücksichtigung individueller Einflüsse zufällig für ein bestimmtes Wirtschaftsgut verlangt, geboten oder bezahlt wird.

Forensische Relevanz

- Im Pferdehandel muss beachtet werden, dass der Kaufpreis eines Pferdes von vielen Faktoren bestimmt wird und nicht zwingend mit dem Wert des Tieres übereinstimmt.
- Preisbestimmende Faktoren: Vorlieben des Käufers, Farbe, Geschlecht, Abstammung, Eigenleistung (Turnier-, Rennerfolge), Eignung zu bestimmten Verwendungsabsichten (z.B. Therapiepferd), Schönheitsfehler, Anzahl und Struktur der Vorbesitzer, Häufigkeit und Zeitspannen im Eigentumswechsel.
- Saisonale Einflüsse: Im Frühjahr und Sommer sind Pferde teurer, Spitzenpferde auch in Olympia – und WM-Jahren.
- Anzahl der „Mitschneider“ (Reitlehrer, Sensale, Vermittler, „gute Bekannte“), Notverkauf

Wertbegriffe

Wert

Von einem Wert spricht man bei einem statistisch repräsentativen Durchschnittspreis (Mittelwert) von mehreren konkreten Preisen.

Forensische Relevanz

- Zur Ermittlung eines Wertes bedient man sich in der Hippologie eines anerkannten Wertermittlungsverfahrens: Vergleichswertverfahren, Ertragswertverfahren, Ersatzwertverfahren. In manchen Fällen ist es angebracht, den Mittelwert aus zwei Verfahren zu bestimmen.
- Für die anerkannten Wertermittlungsverfahren dienen Eigenleistungen (Turnier-, Rennleistung) oder unbestrittene Kostenansätze als Basis (monatliche Einstellkosten, übliche Tierarzt- Hufschmiedekosten, Trainer usw.)

Wertbegriffe

Verkehrswert

- Flexibler Wertbegriff, der keinem konkreten Wert zugeordnet werden kann.
- Ergebnis einer Schätzung, ist ein Wert > kein Preis
- Im ABGB wird der Terminus „Preis“ gleichbedeutend mit „Wert“ angewandt, nicht jedoch in der Taxationslehre

Wertbegriffe

Marktwert

- Ist der ordentliche gemeine Preis, den eine bestimmte Sache zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort hat.
- Kommt beim Kauf zwischen Privaten zu tragen (Privatverkaufswert)
- Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der gewöhnlich im Geschäftsverkehr nach Beschaffenheit des „Wirtschaftsgutes“ bei einer Veräußerung zu erzielen wäre

Wertbegriffe

Zeitwert

- Flexibler Wertbegriff, der keinem konkreten Wert zugeordnet werden kann.
- Beschreibt den Wert eines Objekts zu einem festgelegten Zeitpunkt
- Die Zeitkomponente wird bei der Wertermittlung berücksichtigt, z.B. durch einen Multiplikator, der Ausbildung, Eigenleistung, Zuchtleistung berücksichtigt.
- Bei Wirtschaftsgütern: der um die bisherigen Abschreibungen verminderte Anschaffungswert

Wertbegriffe

Sachwert

- Ist der von Wirtschaftsgütern verkörperte Gebrauchswert
- Unabhängig von Geldwertschwankungen
- Nur für Liegenschaften, Immobilien und Sachwertverfahren

Wertbegriffe

Vergleichswert

- Ableitung des Wertes aus tatsächlichen erzielten Verkäufen vergleichbarer Objekte

Forensische Relevanz

- Pferde: Rasse, Schlag, Geschlecht, Alter, Farbe, Pedigree,
- Rittigkeit, Interieur
- Abrufbarer und reproduzierbarer Ausbildungsstand, Eigenleistung nach objektivierbaren Daten
- Überprüfbarkeit durch Fremdreiter
- Marktbeobachtung über einen längeren Zeitraum
- Ausklammerung von Modeerscheinungen

Wertbegriffe

Ertragswert:

- Der Wert von Rendite-Objekten wird durch Kapitalisierung der Nettoerträge, die mit diesen Objekten voraussichtlich erwirtschaftet werden, ermittelt (Ertragswertverfahren).

Forensische Relevanz

- Vermietung und Verpachtung von Pferden
- Reitbeteiligungen
- Generell: Für die Wertermittlung von Pferden, die Erlöse erzielen: Zuchtstuten, Deckhengste, Fohlen bzw. Jungpferde aus eigener Zucht, Rennpferde, Showpferde.
- Speziell: Therapiepferde, Stuntpferde, Zirkuspferde.

Wertbegriffe

Wiederbeschaffungswert (Händlerverkaufswert)

- Darunter versteht man den Durchschnittspreis, der am redlichen inländischen Markt bei einer Wiederbeschaffung vom Geschädigten voraussichtlich zu zahlen sein wird.
- Objektiv - abstrakte Ermittlung des allgemeinen und gewöhnlichen Nutzens zum Zeitpunkt einer Beschädigung

Forensische Relevanz

- Auf Grund der Tatsache, dass jedes Pferd ein einzigartiges Lebewesen darstellt, ist eine Wiederbeschaffung 1:1 nicht möglich, sondern nur eine Annäherung.
- Eine „Eurotax“ für Pferde gibt es nicht
- Auf Grund der vielfältigen Schutzgesetze gibt es keinen Totalschaden bei Pferden

Wertbegriffe

Lieberhaberwert – Affektionsinteresse

- Bezifferung eines immateriellen Schadens nach dem Wert der persönlichen Vorliebe

Forensische Relevanz

- Ein Wert der besonderen Vorliebe wird bei Vorliegen besonderer Umstände durch das Gericht, nicht durch einen hippologischen SV (§ 1331 ABGB) bestimmt.
- Der Wert der besonderen Vorliebe per se stellt keinen Vermögensschaden dar.
- „Lieblingsspferd“ > Kinder mit besonderen Bedürfnissen, gesundheitliche Konsequenzen
- Der Verlust eines Lieblingstieres auf eine sinnentleerte Weise kann je nach individueller Persönlichkeitsstruktur eine **psychische Traumatisierung** unterschiedlicher Dimension, die dann im Sinne des § 1331 ABGB den Wert der besonderen Vorliebe zu fordern berechtigt, wenn der Schaden aus **Mutwillen** oder durch eine nach dem **Strafgesetz verbotenen Handlung** entstanden ist.

Wertermittlung

Laesio enormis / Verkürzung um die Hälfte

Auflösung des Vertrages, wenn die objektive Äquivalenz nicht einmal der Hälfte der Leistung entspricht.

- Gerichtliche Anfechtung und Aufhebung eines Kaufvertrages möglich

Forensische Relevanz

- Nicht, wenn dem vermeintlich Geschädigten der wahre Wert bekannt war.
- Nicht bei Erwerb aus gerichtlichen Versteigerungen.
- Nicht bei Vermögensaufteilungen im Rahmen von Scheidungen.
- Nicht bei Übernahme aus besonderer Vorliebe.
- Beweislast liegt beim vermeintlich Geschädigten

Wertbegriffe

Wertminderung

- Wertminderung durch planmäßigen oder außerplanmäßigen Wertverlust von Gütern durch Schäden oder Nutzungseinschränkung

Merkantiler Minderwert > Pferd

- Schönheitsfehler oder Funktionsbeeinträchtigung
- Altersabhängige Wertminderung
- Ausbildungsdefizite
- **Gefühlsmäßige Abneigung beim Käuferpublikum**

Wertermittlung

Die Wertermittlung von Pferden u.a. erfolgt nach einem anerkannten Schätzwertverfahren:

- Vergleichswertverfahren
- Ersatzwertverfahren
- Ertragswertverfahren.

- **Das Resultat ist ein Schätzwert.**
- Unter **Schätzung** versteht man die genäherte Bestimmung von Zahlenwerten, Größen oder Parametern durch Augenschein, Erfahrung oder statistisch-mathematische Methoden.
- Das Ergebnis einer Schätzung weicht im Regelfall vom wahren Wert ab. Der wahre Wert lässt sich eigentlich nur bei zählbaren Größen feststellen. [[Wikipedia](#)]

Wertermittlung

- Hippologischer Sachverstand und Marktkenntnis nötig
- Nachvollziehbare Beurteilungskriterien
 - Qualität, Typ, äußere Merkmale
 - „Kunstfertigkeit“ > Leichttrittigkeit, gut an den Hilfen, verritten mit Korrekturbedarf
 - Zustand: Pflege, Gesundheit, Schönheitsfehler
 - Nachvollziehbare Abstammung
 - „Marktfrisch“ oder viele Vorbesitzer > gefühlsmäßige Abneigung
 - Marktgängiger Typ mit Nachfrage
 - Reiterliche Modeerscheinungen
 - Hippologische Zeitströmungen
 - Einwandfreie Provenienz – lückenloser Besitzer-/Eigentümersnachweis
 - „Beschädigungen“ > gesundheitlich, reiterlich, kritische Abstammung, problematische Vorbesitzer
 - Reproduzierbarer Leistungsnachweis



Auf diesem Teilstück der A1 irrten die drei Pferde herum, die Kollision mit dem PKW erfolgte mit etwa 130 km/h

Verwahrung vernachlässigt??

Streitpunkte im Zivilverfahren:

Vorfall: Drei Pferde sind aus unbekannter Ursache aus einem Paddockstall entkommen und auf die Autobahn gelaufen, wo es zur Kollision mit einem PKW kam: 2 tote Pferde, 1 verletzte Person, 1 PKW mit Totalschaden.

Klage: Pferde waren ungenügend verwahrt

Beklagte: Pferde wurden angetrieben oder gereizt

Gutachten: Die **Pferde wurden auf einem Sandplatz verwahrt, der von Wiese mit Grasbewuchs umgeben war.**

Ein natürliches Weideverhalten konnte wegen der Einfriedung nicht entwickelt werden. An einer Ecke der Einzäunung konnten klare Spuren für eine Ausbruchsstelle festgestellt werden. Der Weg zur Autobahn wurde während der Nachtstunden auf Wiesen in 3 – 4 Stunden zurückgelegt. Eine Beweis für „reizen oder antreiben“ oder andere Fremdeinwirkung konnte nicht erbracht werden.

Der Klage wurde stattgegeben, der Tierhalter wurde zum Schadenersatz verurteilt.

Der Spurenlage folgend hat das Pony an dieser Stelle das Elektroband so weit gedehnt, dass es zum „ersehten“ Gras durchschlüpfen konnte, die beiden anderen Pferde folgten.



Verwahrung - Koppelzaun

Eine geeignete Verwahrung für Pferde ist:

- Ausbruchssicher
- Für Pferde gut sichtbar
- Auf die Art, Größe und Verwendung der verwahrten Pferde abgestimmt
- Respekteinflößend
- Verletzungssicher
- Ohne spitze Winkel
- Ohne Maschendrahtzaun oder Stacheldraht
- Ortsüblich und zumutbar, jedoch Standort abhängig
- Nicht „Tiergarten“ - ähnlich

Verwahrung - Koppelzaun

- Ein oder mehrere stattgehabte Ausbrüche machen ein (neuerliches) Ereignis vorhersehbar
- Keine Verbesserungsmaßnahmen nach dem ersten Ausbruch wirken schuldverstärkend
- Elektrozaun als alleinige Begrenzung ist unzureichend
- Weidezaunbänder für Pferde aus Gründen der Sichtbarkeit nicht unter 4 cm Breite

Verwahrung - Standortabhängig

- Die Art und der Umfang der Verwahrung richtet sich nach dem Risiko des Standorts
- Umzäunung muss nicht nur vor AUS-Bruch – sondern auch vor EIN-Bruch schützen
- Stadtnähe und Personenverkehr erhöhen das Risiko und die Verwahrungsanforderungen
- Nähe zu Autobahn, wichtigen Verkehrswegen, Bahnstrecken und Flughafen wirkt risikoe erhöhend
- 30 – 50 km Entfernung der vorher angeführten Gefahrenquellen gilt als „relative“ Nähe



und
Strafgesetz

Pferd

- Körperverletzung
- Zoophilie
- Betrug
- Tierquälerei

Zoophilie

- Eine wachsende Anzahl an Studien belegt eine Verbindung von Tierquälerei und zwischenmenschlicher Gewalt.
- Täter, die in der Kindheit oder Jugend Tiere gequält haben, zeigen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auch Gewaltbereitschaft gegenüber Menschen.

Strafgesetz - Körperverletzung

StGB

§ 83 Körperverletzung: (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt ist zu bestrafen.

Forensische Relevanz

- Unfälle durch Pferde
- Ungeeignete Gehilfen
- Unfälle im Reit- oder Fahrunterricht
- Unfälle im Straßenverkehr

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

Forensische Relevanz

- Sexuelle Übergriffe durch Reitlehrer oder Pfleger im Reitstall

Strafgesetz – schwere Körperverletzung

StGB § 84 Schwere Körperverletzung

Tatbestand:

- Opfer an Gesundheit oder Berufsfähigkeit länger als 24 Tage geschädigt
- Mit Lebensgefahr verbunden
- Zufügung besonderer Qualen
- Drei selbstständige Taten ohne begreiflichen Anlaß mit erheblicher Gewalt

Forensische Relevanz

- Reitunfälle
- Unfälle im Reit- und Fahrunterricht
- Unfälle im Verkehr
- Aktive Zufügung physischer Gewalt

Strafgesetz

Verletzungen am Körper

StGB

- § 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen**
- § 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang**
- § 87 Absichtliche schwere Körperverletzung**
- § 88 Fahrlässige Körperverletzung**

Entscheidungen

Gespann -Unfall mit tödlichem Ausgang:

Aus der Urteilsbegründung.....

- Notwendige Beziehung eines Beifahrers entspricht den anerkannten Fahrregeln
- Es widerspricht nicht sorgfaltsgemäßen Verhalten, wenn auch andere Fahrer sich nicht daran halten
- Verwendung eines ungeeigneten Fahrzeuges für Personenbeförderung
- Keine Verwendung anerkannter Fahrgebisse
- Unwirksame Bremsen am Wagen

Strafgesetz - Betrug

StGB § 146: Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Forensische Relevanz

- Kausalzusammenhang: Täuschungshandlung > Irrtum > Verhalten des Getäuschten > Vermögensschaden.
- Pferd – Chipnummer – Pferdepass (Abzeichen) passen nicht zusammen
- Bei Betrugsabsicht werden häufig Pferde mit „gleicher Farbe und zumindest sehr ähnlichen Abzeichen“ gehalten, die leicht „verwechselt“ werden können.
- In zweifelhaften Fällen immer die angeborenen Abzeichen (Farbabzeichen, Wirbel, prophets thumb) und die erworbenen Abzeichen (Nummernbrand, Verbandsbrand, Herkunft – und Abstammungsbrand sowie „Weidebrände = Narben“ fotografieren und beschreiben.

Strafgesetz – schwerer Betrug

StGB

§ 147(1): Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

- 1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät benützt;**

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Forensische Relevanz


- (Versuchter) Versicherungsbetrug > „Entsorgung“ ausgedienter Turnierpferde durch vorgetäuschten Trainingsunfall
- Veränderung von „Papieren“ oder falsche Pedigrees, Chip- Verfälschung
- Falsches Stock- oder Bandmaß (z.B. bei Kleinpferden)
- Manipulation an den Zähnen zur „Verjüngung“
- (Nachträgliche) Veränderung von Eintragungen in Kaufuntersuchungsprotokollen, Krankengeschichten, Kaufverträgen usw.
- Röntgenbilder eines anderen Pferdes

Tierquälerei

- Abschließend lässt sich zum Thema der Tierquälerei und zwischenmenschlicher Gewalt folgendes feststellen:
- Tierquälerei ist ein wichtiges, früh zu findendes Warnzeichen für eine Verhaltensstörung.

ABGB

§ 285 a: *Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere **Gesetze** geschützt.*



Tierschutzgesetz

Tierschutzgesetz

TSchG

§ 5: Verbot der Tierquälerei: *Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.*

Forensische Relevanz

- Keine rohe Gesinnung nötig

Tierschutzgesetz

TSchG

§ 6: Verbot der Tötung:

(1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

(4) Unbeschadet der Verbote darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen.

Dies gilt nicht 4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.

Forensische Relevanz

> Eine „Nottötung“ im Sinne des Punktes 4. ist jedoch nur zulässig, wenn sie „gekonnt“ ausgeführt werden kann.

Tierschutzgesetz

TSchG

§ 8: Verbot der Weitergabe:

(1) Es ist verboten, ein Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben, zu veräußern oder zu erwerben. Der Erwerber hat ein solches Tier unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.

Forensische Relevanz

- Zur Beurteilung nicht behebbarer Qualen > siehe unter Tierquälerei
- Beistellpferde bzw. sog. „companion horses“ oder „Gnadenbrotpferde“ dürfen nicht schmerzbehaftet im Sinne von nicht behebbaren Qualen sein.
- „Gnadenbrot“ darf kein „bequeme“ Alternative zu vermeidbaren Qualen sein.
- Pferde, die krank sind und leiden stellen keine Handelsware dar und werden vom Verfasser regelmäßig als „wertlos“ im Sinne der Taxationslehre eingestuft. Die erkennenden Gerichte folgen bisher seit 30 Jahren uneingeschränkt dieser sachverständigen Schlussfolgerung.

Tierschutzgesetz

TSchG

§ 9: Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat - soweit ihm dies zumutbar ist - dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

Forensische Relevanz

- Eine Unzumutbarkeit zur Hilfeleistung wird angenommen, wenn Gefahr für das eigene Leben oder anderer höherwertiger Rechtsgüter besteht.
- Die Veranlassung fremder Hilfe ist grundsätzlich immer zumutbar.

Tierschutzgesetz

TSchG

§ 15: Versorgung bei Krankheit oder Verletzung: Weist ein Tier Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Forensische Relevanz

- Tierärztliche Intervention ist nötig, TA wenn Betreuungsperson selbst nicht erfolgsversprechend eingreifen kann.
- Unter „angemessener Unterbringung“ kann auch der Transport in eine Klinik verstanden werden.

Tierhaltungsverordnung

Normenliste zum Tierschutzgesetz



TierhaltungsV - Pferd

Gebäude und Stall:

- Böden rutschfest
- Liegeflächen eingestreut, trocken und genügend groß, dass alle liegen können.
- Boxentrennwände mit Sichtkontakt zu Artgenossen (Ausnahme: Hengst)
- Anbindehaltung ist verboten

TierhaltungsV - Pferd

HENGSTE:

- Verschärfte Sorgfaltspflicht
- Boxentrennwand: 1.3 x StM
- Boxentrennwände können geschlossen sein
- Einzelboxen: $(2 \times Wh)^2$, aber mind. 12 - 16 m²
- Freilaufen ist gefährlich, wenn auch Stuten oder andere Hengste am Betrieb sind.
- Hallenspiegel beim Freilaufen abdecken
- Führen mit Gebiss (Steigergebiss) + Führkette + Handschuhe

TierhaltungsV - Pferd

AUSLAUF:

- Mehrmals wöchentlich ausreichende freie Bewegungsmöglichkeit
- Keine spitzen Winkel auf Koppeln
- Stacheldraht und Knotengitterzäune sind verboten
- Schrittmaschine oder Beritt ersetzt den freien Auslauf nicht

TierhaltungsV - Pferd

Stallklima/Licht/Lärm:

- Lüftung ohne Zugluft ist zu gewährleisten
- Mind. 8 Stunden pro Tag mind. 40 Lux Lichtstärke
- Lärmpegel so gering wie möglich

Lärm

48 – 62 dbA: Geräuschgrundpegel in einem durchschnittlichen Reitbetrieb

45 -50 dbA : Fressen, Kehren

50-55 dbA: Fütterung

62-65 dbA: Schiebetüren schließen.

Ab 65 – 75 dbA > Stress

Hämmern auf Holz 75 dbA

Hämmern auf Eisen 85 dbA

Nageln (100 er Nagel mit Hammer) 98 dbA

Nageln Dachdecker 100 dbA

- [Schalldruckpegel](#)
- [Tonhöhe](#): Hohe Töne werden anders empfunden als Tiefe, in der Regel unangenehmer.
- [Tonhaltigkeit](#) Einzelne tonale Komponenten im Geräusch erhöhen die wahrgenommene Lautstärke
- [Impulshaltigkeit](#): Geräusche mit starken Pegeländerungen (z. B. Hämmern) werden unangenehmer empfunden als Geräusche mit konstanter oder gleichmäßiger Lautstärke.

TierhaltungsV - Pferd

Betreuung:

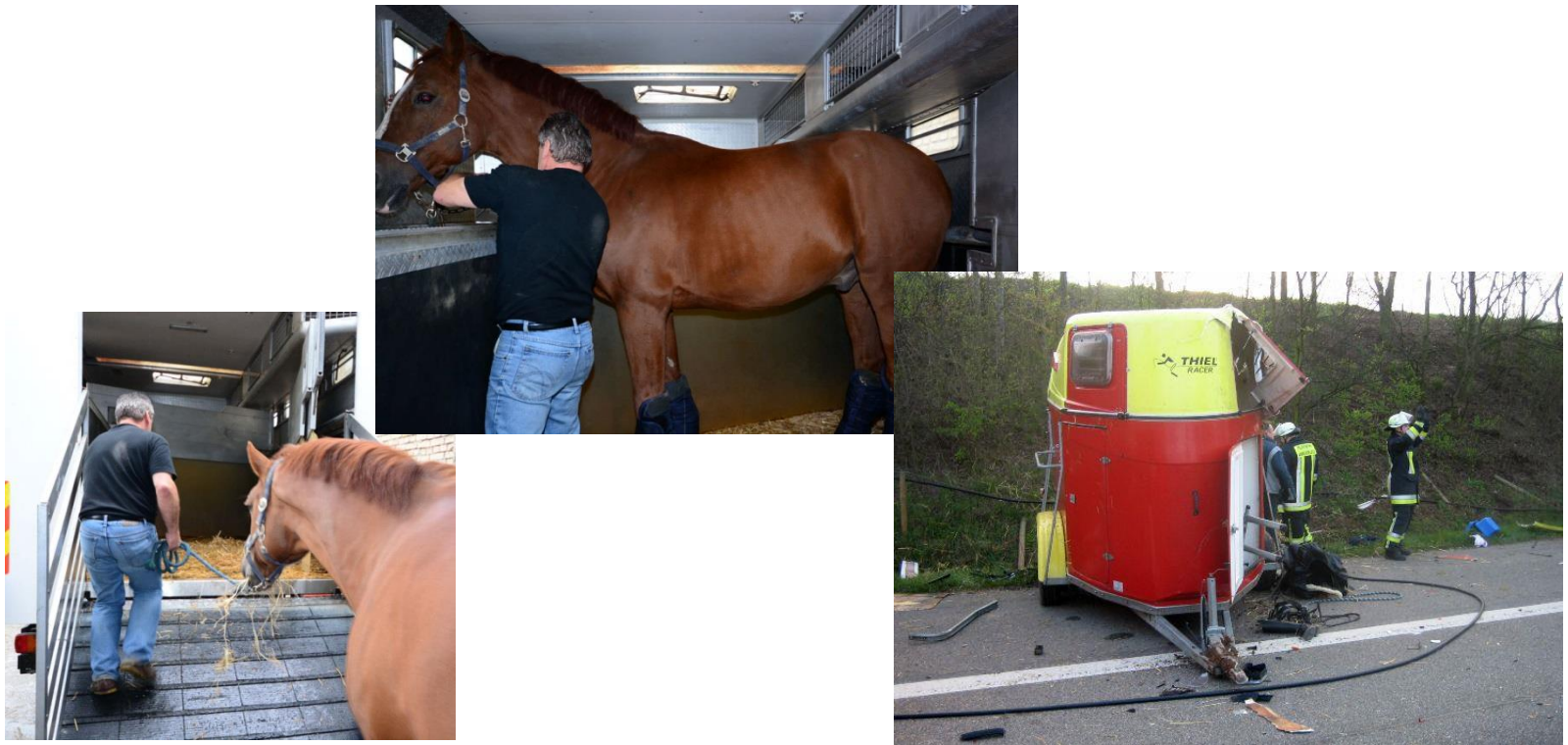
- Innerhalb von 24 Stunden > 8 stündige durchgehende Ruhepause
- Bei rationierter Fütterung mind. 1 Stunde Pause nach der Fütterung
- Arbeitsbelastung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit
- Kranke und beeinträchtigte Tiere dürfen nicht arbeiten
- Dopingverbot
- Ausrüstungsgegenstände müssen geeignet sein und regelmäßig überprüft werden.
- Regelmäßige und fachgerechte Hufpflege ist sicher zu stellen.
- Clippen von Tastaaren ist verboten!

TierhaltungsV - Pferd

Koppelumzäunung:

- Zäune müssen deutlich erkennbar sein
- Einfache Weidedraht ist ungeeignet
- Stromführende Zäune als „Innenzäune“ nur dann geeignet, wenn mind. 3 Reihen und 4-6 cm breite Weidebänder.
- Dazwischen „mechanische“ Begrenzung!

Kraftfahrgesetz



Ladungssicherung - KFG

Ladungssicherung im Kraftfahrzeuggesetz (KFG)

- **§ 101: Ladung oder auch nur einzelne Teile davon müssen so verwahrt und durch geeignete Mittel gesichert sein, dass**
 - Kräfte des normalen Fahrbetriebes
 - sicherer Betrieb des Fahrzeuges
 - schlechte Fahrbahnbedingungen
 - enge Kurven und
 - plötzliche Bremsmanöver bzw. das Zusammentreffen aller dieser Faktoren ohne Schaden zu bewältigen sind.

Forensische Relevanz

- Pferdetransporte bedingen hohen Schwankfaktor des Fahrzeuges
- Lose und ungesicherte Gegenstände auf der Ladefläche (Turnierkisten auf Rollen, E-Scooter usw.) sind verboten.
- Im Falle eines Unfalles kann ein Verstoß gegen die Ladungssicherungsbestimmungen durch einen Sachverständigen ermittelt werden und sich negativ auf die Leistungspflicht von Versicherungen auswirken.

Ladungssicherung - KFG

- Ladungssicherung im Kraftfahrgesetz (KFG)
- § 101: Ladungssicherung:
 - **Spurwechsel,**
 - **Bremsmanöver,**
 - **schlechte Fahrbahnverhältnisse**
 - **und alle drei Faktoren zeitgleich müssen zu bewältigen sein,**
 - **nicht jedoch eine Kollision!**

Tiertransporte

EU – Verordnung 1/2205 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport

(21) Registrierte Equiden: Angesichts der Besonderheiten dieser Bewegungen erscheint es angemessen, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften für die Fälle zuzulassen, in denen registrierte Equiden zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken transportiert werden.

Tiertransporte

EU – Verordnung 1/2205 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport

Tierhalter im Sinne des Tiertransportgesetzes:

Tierhalter ist jede Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Im Sinne der VO (EG) 1/2005 ergibt sich jedoch, **dass mit Tierhalter immer der Tierhalter am Versand-, Umlade- und Bestimmungsort gemeint ist.**

Tiertransporte

Art .3: Transportbedingungen:

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

(b) Tiere sind transportfähig.

(e) Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Leiden oder Verletzungen zufügen könnten.

Tiertransporte

Transportfähigkeit:

- (2) Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig:
- (a) Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen;
 - (b) Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle;
 - (c) Tiere die hochträchtig (90 % und >) sind oder vor weniger als 7 Tagen geboren haben;

Tiertransporte

Transportfähigkeit:

(2) Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig:

Ausnahmen:

- (a) Leicht verletzt oder leicht krank; im Zweifel ist ein Tierarzt zuzuziehen.
- (c) Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert.



StVO

Straßenverkehrsordnung

§ 70 Lenkung von Fuhrwerken +) ein Fahrzeug, das nach seiner Bestimmung durch Tiere fortbewegt wird.

- (1) Der Lenker eines Fuhrwerkes muß, sofern sich aus den Bestimmungen über Wirtschaftsfahren nichts anderes ergibt, mindestens 16 Jahre alt sein.
- (3) Der Besitzer eines Fuhrwerkes hat dafür zu sorgen, daß es nur in vorschriftsmäßigem Zustand in Betrieb genommen wird.....
- (4) Werden auf einem Fuhrwerk Personen befördert, so hat der Lenker dafür zu sorgen, daß sie so untergebracht sind, daß sie den sicheren Betrieb des Fuhrwerkes und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und gefahrlos befördert werden können.

Forensische Relevanz

- Es gibt keinen Kutschenführerschein
- Die vom Österreichischen Pferdesportverband angebotenen Fahrkurse beinhalten die gültigen und üblichen Regeln für das Fahren mit Pferden (Ein-, Zwei – und Vierspännig) speziell im Hinblick auf turniermäßige Veranstaltungen.
- Wer als Fahrer die Kontrolle über seine Pferde vom Kutschbock aus übernimmt, gibt zu erkennen, dass er/sie die „Kunst des Fahrens“ beherrscht.
- Freizeit- und Hobbyfahrer sind an dieselben Regeln gebunden wie Berufsfahrer.

Straßenverkehrsordnung

§ 71 Maße und Gewichte von Fuhrwerken

- (2) Außer den taxativ aufgezählten Fällen darf die Ladung nicht breiter als das Fuhrwerk sein.
- (4) Das Gesamtgewicht eines Fuhrwerkes darf unter Bedachtnahme der Straße und ihrer Neigungsverhältnisse und unter Bedachtnahme auf die Länge der zu befahrenden Strecke sowie auf die Art und Beschaffenheit des Fahrzeuges und die Witterungsverhältnisse die Leistungsfähigkeit des Gespannes nicht übersteigen. Das Gesamtgewicht eines einspännigen Fuhrwerkes darf 2 t, das eines zweispännigen Fuhrwerkes 4.8 t nicht überschreiten.

Straßenverkehrsordnung

- **Faustzahlen für die aufzuwendende Zugkraft**

Flaches Gelände: das zu ziehende Gewicht kann das Doppelte des Gesamtkörpergewichtes der Pferde betragen.

Kupiertes Gelände: das zu ziehende Gewicht darf das einfache Gesamtkörpergewicht der Pferde nicht überschreiten.

Straßenverkehrsordnung

§ 72: Beschaffenheit und Ausstattung

(3) Fuhrwerke müssen mit sicher wirkenden Bremsvorrichtungen ausgestattet sein.

- Feststellbremse
- Fußbremse

Forensische Relevanz

- Nach Unfällen oder einschlägigen Zwischenfällen muss meist in gerichtlichem Auftrag oder auf Antrag einer Partei ein Gutachter auch die sicherere Wirksamkeit der Bremseinrichtungen überprüfen.
- Der Wagen wird zum Beweisstück.
- Um gewollten oder unbeabsichtigten Veränderungen vorzubeugen, ist es immer ratsam, bei Gespannunfällen ein Beweissicherungsverfahren zu beantragen bzw. einzuleiten.

Straßenverkehrsordnung

§ 73: Beleuchtung des Fuhrwerkes

(1) Zur Beleuchtung eines Fuhrwerkes sind zwei Lampen zu verwenden, die beide nach vorne weiß und nach hinten rot leuchten. Die Lichter müssen deutlich erkennbar sein und die Breite des Fahrzeuges erkennen lassen.

(3) An der Rückseite von Fuhrwerken sind höchstens 60 cm über der Fahrbahn zwei rote runde Rückstrahler mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm² so anzubringen, daß sie bei Dunkelheit und klarem Wetter im Lichte eines Scheinwerfers 150 m sichtbar sind und die Breite des Fahrzeuges erkennen lassen.

(4) Am vorderen Ende der Deichsel sind weiße oder gelbe Rückstrahler beweglich aufzuhängen, die im Scheinwerferlicht einer 25 Wattlampe auf 150 m sichtbar sind.

Straßenverkehrsordnung

- § 74: Bespannung:

- (1) Die Zugtiere müssen zum Ziehen des Fuhrwerkes tauglich sein. Lahme oder übermüdete Tiere sowie solche, deren Eignung zum Ziehen eines Fuhrwerkes insbesondere durch äußerlich erkennbare Leiden oder Wunden herabgemindert ist, dürfen nicht als Zugtiere verwendet werden.
- (2) Bissigen Zugtieren sind Maulkörbe anzulegen. Sofern es sich nicht um Rinder handelt, müssen Zugtiere bei Schnee- oder Eisglätte mit scharfen Hufeisen oder anderen geeigneten Gleitschutzmittel versehen sein.
- (3) Werden Tiere uneingespannt an einem Fuhrwerk mitgeführt, so sind sie an ein Zugtier oder das Fuhrwerk so anzubinden, daß sie sich nur an der rechten Seite des Fuhrwerkes oder hinter dem Fuhrwerk fortbewegen können und andere Straßenbenutzer nicht behindern.

Straßenverkehrsordnung

- § 74: Bespannung II:

(4) Geschirr und Zügel müssen zweckmäßig sein und sich in gutem Zustand befinden. Die Verwendung von Gabelzügeln ist verboten.

Forensische Relevanz

- Geschirre, Gebisse, Leinen und Anspannung sind der Lehre und den einschlägigen Regel gemäß zu gestalten.
- Nachgewiesene Materialfehler oder Abnützungen stellen eine vermeidbare Risikoerhöhung dar.
- In Österreich und Deutschland sind die Fahrlehre nach Benno von Achenbach (Achenbach Leinen, Peitsche, starre Bracke) und der ungarische Fahrstil (ungarische Anspannung, ungarische Leinen) anerkannt.
- Das Fahren mit Ein-, Zwei- und Vierspännern wird von den einschlägigen Sportverbänden gelehrt; Tandem, Random, Einhorn und mehr als vier Pferde vor einem Wagen gelten als Showgespann oder Teilnehmer bei ausgewählten Veranstaltungen.

Straßenverkehrsordnung

§ 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere

(1) Reiter müssen **körperlich geeignet** und des Reitens kundig sein und das 16.Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Personen dürfen nur in Begleitung Erwachsener reiten; dies gilt jedoch nicht für das Reiten im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn der Reiter das 12.Lebensjahr vollendet hat.

Forensische Relevanz

- Der Besitz von Reiterpass oder Reiternadel ändert an den Anforderungen des § 79 StVO nichts
- Körperliche Eignung bedeutet
 - Entsprechende Körperkräfte abhängig vom „Reittier“
 - Nicht farbenblind, schwerhörig oder körperlich behindert
 - Verhalten entsprechend den Fahrregeln

Straßenverkehrsordnung

§ 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere

(1) Reiter müssen körperlich geeignet und des Reitens kundig sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Personen dürfen nur **in Begleitung Erwachsener** reiten; dies gilt jedoch nicht für das Reiten im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn der Reiter das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Forensische Relevanz

- In Begleitung Erwachsener bedeutet eine Nähe, die ein jederzeitiges Eingreifen möglich macht, ohne dass andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden
- Eine Begleitperson kann
 - selber reiten
 - neben dem Pferde gehen
 - mit dem Fahrrad daneben herfahren
 - Erwachsener > 18 a
 - Zulässige Begleitung aber auch schon ab 16 a

Straßenverkehrsordnung

§ 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere

(2) Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benützen. Bei Benützung der Fahrbahn gelten für sie die Bestimmungen des II. Abschnittes sinngemäß und sie haben Arm- oder Lichtzeichen zu beachten.

Forensische Relevanz

- Reiter dürfen weder Bankette noch Geh- oder Radwege benützen
- Wo bezeichnete Reitwege verlaufen, sind diese zu benützen

Straßenverkehrsordnung

§ 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere

(2) Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benützen. Bei Benützung der Fahrbahn gelten für sie die Bestimmungen des II. Abschnittes sinngemäß und sie haben Arm- oder Lichtzeichen zu beachten.

Forensische Relevanz

- Geritten darf nur auf dem für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil der Straße
- Reiten auf der Bankette ist verboten
- Reiten auf Autobahnen und Autostraßen ist prinzipiell verboten
- Reiten auf Gehsteigen und Radwegen ist verboten
- Wenn bezeichnete Reitwege vorhanden sind, müssen diese benützt werden
- Für Forststraßen und privaten Wirtschaftswegen ist das Einverständnis des Besitzers notwendig
- Alle Fahrregeln des § 7 StVO sind für Reiter „sinngemäß anzuwenden“.

Straßenverkehrsordnung

- § 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere

Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benützen. Bei Benützung der Fahrbahn gelten für sie die Bestimmungen des II. Abschnittes sinngemäß und sie haben Arm- oder Lichtzeichen zu beachten.

Forensische Relevanz

- Einbahnstraßen gelten auch für Reiter
- Vorbeifahren an Tieren erfordert stets Aufmerksamkeit
- Berittene oder eingespannte Pferde sind keine spurtreuen Verkehrsteilnehmer
- Der Vertrauensgrundsatz gilt nur für den Reiter, nicht für das Pferd!
(Eingeschränkter Vertrauensgrundsatz)
- Ein ausreichender Sicherheitsabstand liegt in der Regel dann vor, wenn mindestens 1.50 bis 2.00 m Seitenabstand zu Pferden eingehalten wird.
- Die Größe des notwendigen Abstandes ist abhängig von
 - einer erkennbaren Gefahr
 - der Breite der Straße
 - der Annäherungsgeschwindigkeit des Fahrzeugs (2 Ob 343/69)

Straßenverkehrsordnung

- § 79 Verkehr nicht eingespannter Tiere
- (3) Bei Dämmerung, Dunkelheit, starkem Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, müssen Reiter bei Benützung der Fahrbahn, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht durch helleuchtende Laternen an der linken Seite gekennzeichnet sein.

Forensische Relevanz

- Eine Lichtquelle pro Reittier genügt, zusätzliche reflektierende Schutzkleidung ist jedenfalls empfehlenswert
- Neben Stiefellampen als „helleuchtende Laterne“ erregen Reflektor-Bandagen an allen vier Extremitäten die höchste Aufmerksamkeit anderer Verkehrsteilnehmer.

Straßenverkehrsordnung

- § 80: Viehtrieb

(2) Das Führen von Zug- oder Reittieren in Koppeln von mehr als drei Tieren durch eine Person ist verboten.

Forensische Relevanz

- Geringstmögliche Behinderung des Verkehrs ist anzustreben
- Die rechte Fahrbahnseite und der rechte Fahrbahnrand muss benützt werden
- Bei erlaubter Benutzung von Straßen sind spezielle Reinigungspflichten nicht vorgesehen.

Straßenverkehrsordnung

- **Schutzzweck der Norm:**

Verstößt ein Reiter oder Gespannfahrer gegen die StVO, so ist zu prüfen, ob der Schutzzweck der Norm den eingetretenen Erfolg (Unfall) eben durch diese VO verhindern wollte.

Straßenverkehrsordnung

Ordnungswidrigkeit

- Das Telefonieren eines Fahrlehrers während einer Ausbildungsfahrt mit dem Handy ist eine Ordnungswidrigkeit (OLG Bamberg)
- Telefonieren beim Reiten verboten (?)
- Analogie zum Fahren eines zwei – oder einspurigen Fahrzeuges oder eines Fahrrades

Straßenverkehrsordnung

Objektive Sorgfaltspflicht

Bei Erkennbarkeit einer unklaren Verkehrssituation genügt der Lenker eines Pferdefuhrwerkes mit einem bloß warnendem Zuruf nicht seiner objektiven Sorgfaltspflicht
(11 Os 104/81)

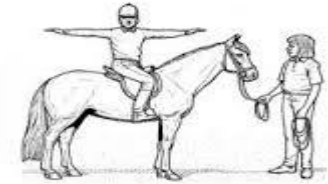
Entscheidungen

Unfall mit einem Pferdegespann

- Haflingergespann im Straßenverkehr
- PKW fährt hinterher
- Gespann geht wegen eines von einer Windböe erfassten Eierkartons durch, dreht um und läuft über den PKW, dessen Insassen werden schwer verletzt.
- GA: Ereignis schicksalhaft
- *Entscheidung: „.....Weiters ist auszuführen, dass Pferde nie eine 100 %ige Verkehrssicherheit aufweisen und bei Annäherung von Gegenständen, die nicht in die üblichen Sehgewohnheiten eines Pferdes gehören, panisch reagieren und durchgehen. ... Das Scheuen, Aufbäumen oder Durchgehen eines Pferdes rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme eines auffallend sorglosen Verhaltens des Pferdeführers (vergl. ZVR 1978/242; 1974/140; 1964/201; 1961/14) [62 Cg 64/12 y)*



Führen am verhängten Zügel ist fachlich nicht korrekt!



Tierhaltungsgewerbeverordnung

Tierhaltungsgewerbeverordnung

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

§ 1: Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit Tiere in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen, Tierpensionen oder **in Reit- und Fahrbetrieben halten.**

§ 2: Die Gewerbetreibenden sind für **die artgemäße Haltung, den Schutz und das Wohl** der von ihnen im Rahmen der Gewerbeausübung gehaltenen Tier i.S. des TSchG verantwortlich.

Tierhaltungsgewerbeverordnung

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

§ 4: Mindestanforderung an die Ausstattung

§ 6: Mindestanforderung an die Betreuung

§ 8: Kundeninformation

§ 9: Nachzuweisende Fachkenntnisse

§ 10: Tierpensionen

§ 11: Räumliche Erfordernisse

§ 12: Personal

Tierhaltungsgewerbeverordnung

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

§ 12: Personal > im Detail

- Akademische Ausbildung: Landwirtschaft, Zoologie, Biologie, Veterinärmedizin
- Höher landwirtschaftliche LA
- Lehrabschluss Tierpfleger
- Mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit
- Gleichwertige EU Ausbildung
- Lehrgang über Tierhaltung und Tierschutz

Tierhaltungsgewerbeverordnung

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

Reit- und Fahrbetriebe

§ 14: Unter den Begriff Reit- und Fahrbetriebe fallen alle gewerblichen Tätigkeiten, in deren Rahmen Pferde gehalten und gegen Entgelt als Reit- oder Zugtiere überlassen bzw. eingesetzt werden.

Tierhaltungsgewerbeverordnung

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

§ 17: Betreuungspersonen

(1) Die Betreuung der Tiere hat durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen zu erfolgen, aus deren Werdegang oder Tätigkeit glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tierart sicherstellen und vornehmen können.

Tierhaltungsgewerbeverordnung

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

§ 17: Betreuungspersonen

(2) In Betrieben, die Reiten und Gespannfahren anbieten, muss **ausreichend qualifiziertes Personal für den Lehrbetrieb** zur Verfügung stehen. Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den Qualifikationskriterien des BFV f. Reiten und Fahren in Österreich (nunmehr OEPS) oder einer vergleichbaren ausländischen Organisation entsprechen.

Forensische Relevanz

- Die ausreichende Qualifikation muss durch Unterlagen und Zeugnisse bewiesen werden.
- Können beweiskräftige Unterlagen nicht vorgelegt werden, muss ein Sachverständiger die „ausreichende Qualifikation“ überprüfen.

Tierhaltungsgewerbeverordnung

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

§ 17: Betreuungspersonen

(2) In Betrieben, die Reiten und Gespannfahren anbieten, muss **ausreichend qualifiziertes Personal für den Lehrbetrieb** zur Verfügung stehen.

Forensische Relevanz

- Die ausreichende Qualifikation orientiert sich nach den Ausbildungsregulativen von OEPS, FN, VFD oder ähnlichen Organisationen.
- Bevor „Freireiten“ oder „Ausreiten“ zulässig ist, müssen abhängig von der Begabung des Reitschülers mindestens 15, aber bis 30 Einheiten im Unterricht an der Longe absolviert werden.
- Die notwendige Equipierung von Schulpferden ist von den anerkannten Lehren definiert und der jeweiligen Besonderheit des Einzelfalles anzupassen.

Aus Entscheidungen

Reitunterricht durch einen Erfüllungsgehilfen (Praktikantin einer Pferdewirteschule):

Forensische Relevanz

- Es besteht eine verschärfte Haftung für Gewerbetreibende nach § 1299 ABGB
- Ein Lehrherr haftet für Erfüllungsgehilfen nach § 1313 a ABGB
- Ein Lehrling ist kein ausreichend qualifiziertes Personal gemäß § 17 TH GewVO
- Unzureichende Ausrüstung verschärft den Vorhalt
 - Keine geeigneten Hilfszügel
 - Keine Longe
 - Kein Angstriemen
- Freireiten ohne ausreichenden Longenunterricht
- Keine persönlichen Überprüfung des reiterlichen Könnens am Pferde vor Beginn der Unterrichtsstunde
- Ledigliche Befragung nach „Vorkenntnissen“ des Reitgastes ist keine ausreichende Überprüfung

Aus Entscheidungen

Reitunterricht durch Selbstständige:

- Aus der Formulierung „Reiten auf eigene Gefahr“ ergibt sich aber keinesfalls, dass eine Haftung der beklagten Partei auch dann nicht bestehen soll, wenn diese ihre sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung verletzt (2 Ob 516/91).
- Das Verhalten der Beklagten im Bezug auf Rechtswidrigkeit und Verschulden ist daran zu messen, ob sie die im Reitsport üblichen Verhaltensregeln für Longe-Stunden ...eingehalten hat oder nicht.
- Derartige Regeln und Richtlinien sind der Maßstab, der an das Verhalten der Beklagten anzulegen ist.
- Die mit der Sportausübung verbundenen Gefahren werden durch derartige Regeln und Richtlinien begrenzt (36 R 64/02h).
- Es ist alleinige Aufgabe einer Reitlehrerin einzuschätzen, was sie ihren Schülern zumuten kann und was nicht.

Aus Entscheidungen

Trainingsstunde bei einem Fahrlehrer:

- Der Fahrlehrer hat das Exterieur des Pferdes zu wenig beachtet
- Die Pferdebesitzerin hat das wiederholte Durchgehen verschwiegen
- Zu kurzes Abfahren > Es ist Obliegenheit des Trainers, abzuschätzen, wie lange ein Gespann abgefahren werden muss.
- Fachwissen und Erfahrungsschatz des Trainers sind höherrangig einzuschätzen als das verfügbare Wissen und Können eines Fahrschülers im Rahmen einer Trainingsstunde, auch wenn dieser bereits Turniererfahrung hat.
- Schadensteilung 1:1

(21 R 263/12b)n

Forensische Relevanz

- **Wer darf unterrichten?**
- Jeder kann sich Reitlehrer nennen und kann unterrichten.
- Der Freibeweis wird für den FENA – oder staatlich geprüften „Reitpädagogen“ leichter sein
- Eigene Erfolge sind kein Ersatz für reitpädagogische Ausbildung
- Regressmöglichkeit bei angestellten Reitlehrern im Rahmen der Gehilfenhaftung

Forensische Relevanz

- **Wie viele Longe-Stunden sind Vorschrift?**
- Vom OEPS werden 25 Einheiten (+/- 10) empfohlen;
- Diese Empfehlung deckt sich mit der Ansicht vieler SV
- Die tatsächlich notwendige Anzahl ist abhängig vom Talent des Schülers.

Forensische Relevanz

- **Wie muss ein Pferd zum Unterricht ausgestattet sein?**
- Korrekte Ausrüstung im Sinne der gültigen Reitlehren und der FN-Literatur
 - Angepasste Steigbügel
 - Angstriemen
 - Fixe Ausbinder (keine Halsverlängerer)
 - Longe und Longierpeitsche
 - Geeignetes Pferd

- Sehr geehrter Herr Dr. Kaun!
- Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 8.12.08, gerichtet an Hrn. Hans Max-Theurer, kann ich Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen aufgeworfenen Probleme in jedem Reitausbilder-Lehrgang ausführlich behandelt werden als auch teilweise in der ÖAPO geregelt sind.
- Darüberhinaus wurden in einem Arbeitskreis unter Mitwirkung von Reit-Ausbildern, Reitschulbesitzern und Reit-Sachverständigen folgende Eckpfeile erarbeitet:
 - * Als einzige sinnvolle Ausbildungsmethode für den Anfängerunterricht befürworten wir die Einzellonge bzw. das Führen eines Pferdes.
 - * Mindestanzahl der Einzellongen sind 25 (plus-minus 10)
 - * Die Anzahl der Schüler sollte max. 4-6 Pferde/Reiterpaare betragen.
 - * Gelände- und Ausritte nur nach Absolvierung des Reiterpasses.
- Natürlich gibt es je nach Eignung und Ambition des Schülers einen Spielraum, den einzustufen ist aber dem Fachmann vor Ort, dem Ausbilder, vorbehalten.
- Wir hoffen Ihnen gedient zu haben und verbleiben
- mit freundlichen Grüßen
- **Danjela Kriesche im Auftrag des Ausbildungsreferenten Reiner Komarek**
- **Sport, Ausbildung, Abzeichen**



Schulferde benötigen:

- Gutes und gepflegtes Sattelzeug
- Korrekte und passende Zäumung
- Guten Trainingszustand
- Ausreichende Pflege & Fütterung
- Gesundheit & Fitness
- **Regelmäßigen Korrekturberitt**



Pferdesportliche Veranstaltungen

Brauchtumsveranstaltungen



Geschwindigkeit

Masse



Turniere

- Pferdesportliche Veranstaltungen müssen bei der jeweiligen BH angemeldet werden.
- Unabhängig davon sind alle beim LFV oder OEPS angemeldeten pferdesportlichen Veranstaltungen über den OEPS versichert.

(Mitteilung per Mail vom 9.10.2013 , Karin Ipser OEPS)

Risiko – Unfallursachen Fahren



- Kein Beifahrer
- Unkorrekt verschnallte Leinen
- Unversorgte Leinen
- Falsche Gebisse
- Alkohol
- Fahrfehler
- Nichtbeachtung der „Achenbachschen Trias“
 - Leinen
 - Starre Bracke
 - Peitsche

Eher selten:

- Technische Gebrechen
- Andere Verkehrsteilnehmer
- Ungeeignete Pferde
- Schicksalhaft

Risiko- Zielgruppen

Toleriertes Risiko im Sport

- Gefährdung des Aktiven
- Gefährdung der Funktionäre
- Gefährdung der Zuschauer
- Gefährdung der Pferde/Hunde
- Sicherheitsvorschriften im Pferdesport
 - Angemessen
 - Zumutbar
 - Üblich



Risiko- Erhöhung

Überschreitung der Grenzen des tolerierten Risikos:

- Überschätzung des Eigenkönnens
- Unterschätzung der Pferde
- Schlechte Tagesverfassung („hang over“)
- Qualifikationsdruck
- Sponsordruck
- Pathologischer und rücksichtsloser Siegeswille

Risiko - Maximierung



???



Handbuch Forensische Hippologie Dr. Kaun
+ www.pferd.co.at

309

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen
- §1

(1) Öffentlich sind alle Veranstaltungen, **die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.**

(2) LG gilt nicht:

7. Für den Betrieb von Sportstätten für Sportarten, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung der Zuschauer erwarten lassen.

Forensische Relevanz

- Pferdesport gilt unabhängig davon ob er als Wettbewerb oder Freizeitbeschäftigung ausgeübt wird, als gefährlich und risikobehaftet.
- In der Auslegung der Sicherheitsvorkehrungen hat der Veranstalter auf alle möglichen Besucherkreise abzustellen und nicht nur auf Fachpublikum.
- Mit Kindern, alten Menschen sowie körperlich und geistig Behinderten ist immer zu rechnen.
- Die Allgemeine Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§2

4. Veranstaltungsstätten: z.B. Sportanlagen

5. Veranstaltungseinrichtungen u. –mittel:

z.B. Sportgeräte und dergleichen samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§ 3: Verantwortlichkeit

Der Veranstalter hat unabhängig von behördlichen Anordnungen, dafür zu sorgen, **dass die Besucher**

in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht durch die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsmittel beeinträchtigt werden.

Forensische Relevanz

- Es ist die Pflicht des Veranstalters, durch eigene Sicherheitskräfte für die Einhaltung von Regeln (z.B. Betretungsverbote) zu sorgen



Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§ 3: Verantwortlichkeit

Der VA hat unabhängig von behördlichen Anordnungen, dafür zu sorgen, dass die Besucher

im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrlos verlassen können.

Forensische Relevanz

- Der Veranstalter muss vorsorgen, dass Besucherströme entsprechend „kanalisiert“ werden können.
- Dies ist nicht nur von Bedeutung in Richtung der Ausgänge (Fluchtwege), sondern bei Vielseitigkeitsveranstaltungen im Reiten und Fahren zwischen den einzelnen Hindernissen.

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

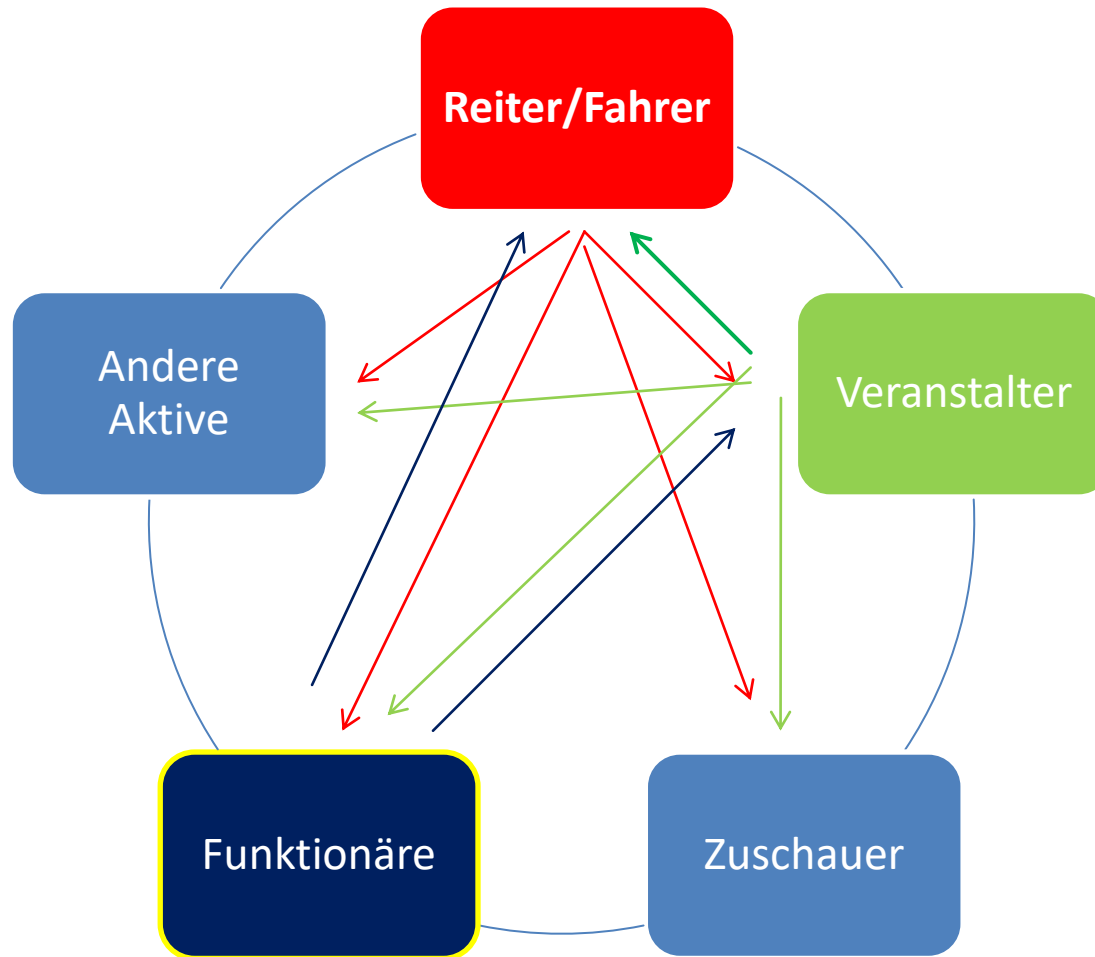
§ 3: Verantwortlichkeit

Der VA hat während der Veranstaltung anwesend oder durch eine beauftragte Person vertreten zu sein, die zu allen Vorkehrungen befugt ist.

Forensische Relevanz

- Es ist empfehlenswert, eine Person mit Einschreitungsvermögen zum Sicherheitsbeauftragten zu ernennen, der sämtliche internen „Sicherheitskräfte“ unterstehen.
- Dieser Personenkreis muss entsprechend gekennzeichnet und für die Aufgabe eingewiesen sein.

Unfälle am Turnier



Unfälle am Turnier

Verantwortungssphären



Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§ 4: Durchführung:

(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass sie

weder das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen, noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder dingliche Rechte gefährden.

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§ 7: Anzeigepflichtige Veranstaltungen

Behördenvorschreibung:

➤ **Ärztliche Präsenz**

➤ **Rettungsdienst**

➤ **Sicherheits- und Überwachungsdienst**

➤ **Brandsicherheitswache**

Forensische Relevanz

- Es empfiehlt sich, für jede pferdesportliche Veranstaltung ein „Emergency Center“ einzurichten, bei dem Rettungsdienst, Tierarzt, Hufschmied, Pferdetransporter zentral stationiert sind.

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen :
Veranstaltungsstätten
- § 9: Veranstaltungsbewilligung ist zu erteilen, wenn
 1. die Veranstaltungsstätte so beschaffen ist, dass

eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann.

Veranstalterhaftung

Schutzgesetze

- Veranstaltungsgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Tierschutzgesetz

und

Bescheide

sind Mindestnormen!!!

Veranstalterhaftung

Bei Übertretung:

- Vermutung der Schuldhaftigkeit
- Beweislastumkehr
- Entlastungsbeweis muß erbracht werden

Veranstalterhaftung

Der Veranstalter haftet:

- Für Erfüllungsgehilfen
- Für Subunternehmer (= Boxenbau, Vermieter von Turnierstallungen usw.), jedoch nicht für Zulieferer (= Produkte der Gastronomie, Aussteller)
- Gegenüber dem Teilnehmer vertraglich (durch Start- und Nenngeld)
- Gegenüber den Zuschauern
 - Vertraglich bei Eintrittsgeld
 - Aus der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (deliktisch) ohne Eintrittsgeld

Veranstalterhaftung

WICHTIG !!!!

Bei

VERBOTEN

die der Veranstalter verhängt (z.B. Betreten verboten, Hunde verboten usw.) haftet der Veranstalter für deren Überwachung !

Veranstalterhaftung

Wer ist Veranstalter ?

- Natürliche Person
- Juristische Person
- „Anscheinsveranstalter“ (tritt gegenüber der Behörde als Veranstalter auf)
- Verfügungsberechtigter über eine Sportstätte
- Veranstalter ist, wer die Gefahrenlage (z.B. Risiko Pferdesport) schafft

Veranstalterhaftung

Teilnehmer – Reiter, Fahrer....

Der Teilnehmer nimmt das mit der Veranstaltung verbundene Risiko **bewußt** in Kauf und **handelt deshalb auf eigene Gefahr**, weil ihm insoweit Selbstsicherung zumutbar ist.

Die Grenzen des tolerierten Risikos sind vom Aktiven zu beachten!

Veranstalterhaftung

Zuschauer

- Außervertraglich ohne Entgelt
 - Verkehrssicherungspflicht
 - Zuschauer ist „Teilnehmer“ > z.B. Brauchtumsfeste - Trachtenträger
- Vertraglich bei Eintrittskarte
 - Zuschauervertrag mit werkvertraglichen Zügen

Veranstalterhaftung

Rechtsfigur „Handeln auf eigene Gefahr“

Zuschauer dürfen vom Veranstalter erwarten, daß er sie vor den mit der Beobachtung des Veranstaltungsgeschehens **üblicherweise verbundenen und auch vorhersehbaren Gefahren** dadurch schützt, daß er alle nach der Verkehrsauffassung erforderlichen und ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen trifft.

Veranstalterhaftung

Mindestanforderungen an den Veranstalter gegenüber Zuschauern und Teilnehmern:

- **Verwaltungsvorschriften**
- **Konzessionen und Auflagen**
- **Richtlinien der Sportverbände**
- **Allgemein vertretene Ansicht von Fachleuten**

Veranstalterhaftung

Haftung gegenüber dem Teilnehmer:

- Möglichste Gefahrenabwehr in Eigenverantwortung
- Verhinderung vorhersehbarer Verletzungen
- Keine Gefährdung der Teilnehmer
- Absperrrmaßnahmen und Sicherheitszonen

Veranstalterhaftung

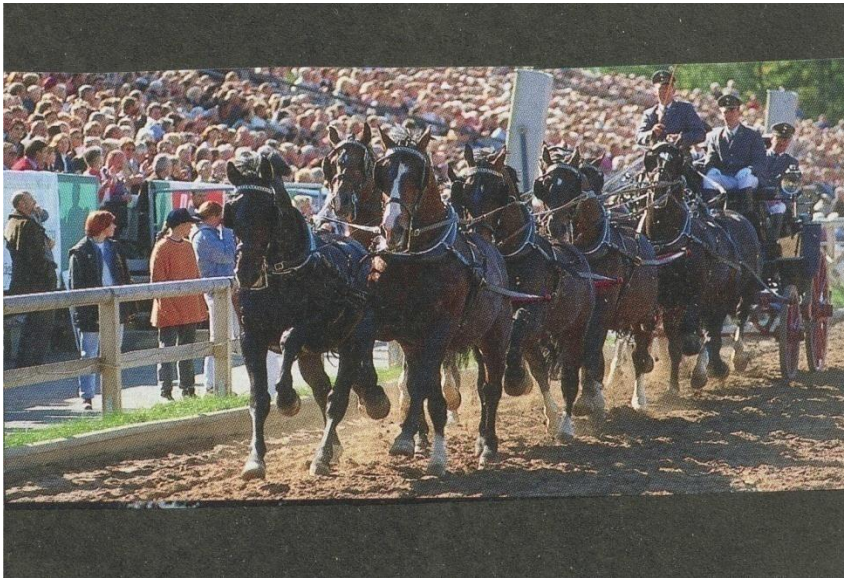
Haftung gegenüber Zuschauern:

Die Schutz- und Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters, die die Sicherung des Verkehrs vor Gefahrenquellen aller Art umfaßt, erstreckt sich nicht bloß auf die für die Veranstaltung benützten Räume und Plätze, sondern auch auf den gefahrlosen Zu- und Abgang zu und von diesen Räumen und Plätzen.

Schutz für Zuschauer - Üblichkeit



Schutz für Zuschauer - Üblichkeit



Veranstalterhaftung

Beweislastumkehr:

Im Rahmen der vertraglichen Haftung trifft den Veranstalter die **Beweislast** dafür, daß er für die Teilnehmer und Zuschauer **alle erforderlichen und ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat.**

Zumutbar ist jedenfalls die Schaffung einer Organisation, mit der die Sicherheitsvorkehrungen durchgesetzt werden können (Parcoursmannschaft, Security).

Veranstalterhaftung

Beweislastumkehr:

Erleidet ein Teilnehmer oder Zuschauer infolge vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten einen Personen – oder Vermögensschaden, **hat der Veranstalter den Beweis zu führen, daß ihn keine Schuld trifft.**

Ausnahme: Brauchtumsveranstaltungen

> i.d.R. kommt dort zwischen VA und Zuschauern kein Vertrag zustande. Zuschauer sind Teil der Veranstaltung. Der Geschädigte ist i.d.R. beweispflichtig.

Veranstalterhaftung

Gehilfenhaftung:

Erfüllungsgehilfen des VA gegenüber den
Zuschauern:

- Aktive
- Ordner
- Sonstige dem VA unterstellte Personen
- Nicht die Turnierrichter!??

Veranstalterhaftung

Gehilfenhaftung - Grenzen

Vom Veranstalter eines Turniers kann – soweit es um Sicherheitsvorkehrungen geht – keine größere Voraussicht verlangt werden, als sie ein mit dem Sport vertrauter Teilnehmer hat.

Keine Haftung des Veranstalters für

- Schäden durch Pferde
- Schäden durch Wägen > wenn vom Teilnehmer verursacht!

Veranstalterhaftung

Vorvertragliches Schuldverhältnis:

- Anlagen verkehrssicher und gefahrlos auch für **potentielle** Zuschauer
- Gastronomie verkehrssicher und gefahrlos schon vor (!) stattgehabter Konsumation

Veranstalterhaftung

Haftung für Personen- und Sachschäden:

- Schuldhaft bei rechtswidrigem Verhalten
 - Handlung
 - Unterlassung
- Toleriertes Risiko
 - Voraussetzung: Geschäftsfähigkeit
- Erhöhung des tolerierten Risikos
- Maßstab: Regeln und Reglements
- Strafpunkte sind Indiz für Regelwidrigkeit

Veranstalterhaftung

Pflichten des VA gegenüber Teilnehmern:

- Ergreifen **aller zumutbaren** Maßnahmen zum Schutz von
 - körperlicher Unversehrtheit
 - Eigentum (Pferde, Equipment usw.)
- Diebstahlsicherung am Turnier
- Haftung für Fehlverhalten von Erfüllungsgehilfen
- Platz- und Streckensicherungspflicht

Veranstalterhaftung

Regelwidriges Verhalten:

- Verhält sich der Teilnehmer regelwidrig, so verhält er sich i.d.R. rechtswidrig
- Das mit der Sportart verbundene Risiko wird erhöht
- Im Pferdesport besteht keine vertragliche Beziehung der Teilnehmer untereinander
- Ex delictu
- Bei der Haftung für Stürze kommt es auf deren Ursache an (Selbstüberschätzung, Bodenbeschaffenheit)
- Der Teilnehmer darf Unbeteiligte und Zuschauer nicht gefährden; er muß an neuralgischen Punkten und stark frequentierten Stellen seine Reit-/ Fahrweise anpassen.



Nur wenige Ereignisse sind schicksalhaft.....

Till Mette



Diese Präsentation zum Thema

Handbuch der forensischen Hippologie

ist das geistige Eigentum des Verfassers und Teil des Gesamttitels

Handbuch Forensische Hippologie Dr.Kaun

Band I

Stichwortverzeichnis

Affektionsinteresse	122
Aggression	13
Ausrüstung Pferd	299
Beißer	15
Beißer	12
Beleuchtung Reiter	280
Besitzer	19 ff
Betrug	242 ff
Beweissicherung	43, 101 ff
Beweissicherungsverfahren	46, 103 ff
Boxen	253
Code of Conduct	182
Eigentümer	22 ff
Eigentümer	21
Einleitung	5
Einstellbetriebe	64
Elektrozaun	41
Emergency Center	317
Fahrlässigkeit	131, 172
Forensik	298 ff
Forensische Themen	196
Freizeichnung	107 ff, 326
Führanlage	68
Führen von Pferden	281
Gastaufnahme	71
Gefahr des offenen Hauses	61 ff

Stichwortverzeichnis

Gehilfenhaftung	116 ff
Gehwege	45
Geruchssinn	14
Geschäftsführung – Varianten	76 ff
Geschäftsführung	76 ff
Gesichtsfeld	11,12
Gespannfahren – Sicherheitsregeln	189 ff
Gewährleistung	44 ff
Halter	27
Halter	22 ff
Halterpflichten	25 ff
Hilfeleistung	249
Hippologischer Kauderwelsch	27
Hörvermögen	13
Kampfsport	5
Kauf auf Probe	90
Kaufvertrag	85 ff
Kausalkette – Sequenzanalyse	208
Kausalkette	211 ff
Koppeln	256
Körperverletzung	239 ff
Kraffahrgesetz - Ladungssicherung	255
Kraffahrgesetz	257 ff
Kunstfehler	60 ff
Ladungssicherung	258
Lärm	255
Longestunden	298.

Stichwortverzeichnis

Mannschaftssport	5
Nationale Dokumentation	54
Nofall bei Veranstaltungen	312
Parallelsport	5
Person Resonsible	26
Person Responsible	22 ff
Pferdekauf	85 ff
Qualifikation Lehrbetrieb THVO	292 ff
Regeln beim Gespannfahren	187
Regeln, Regelwerke	178
Regelwerke	180 ff
Regelwidrigkeiten	339
Reit- und Fahrbetriebe THGVO	290
Reitunterricht	292 ff, 295, 287
Reitwege	277
Risiko Auftretenswahrscheinlichkeit	34 ff
Risiko Pferd	202 ff
Risikobewertung	34 ff, 201, 304
Schadenersatz	99 ff, 105 ff, 109 ff
Schadensminderungspflicht	107
Schätzwertverfahren	121
Schläger	12
Schläger	15
Schmerzsкала Pferd	202 ff
Schmerzsкала	204
Schulpferde	301
Schutzgesetze bei Veranstaltungen	319
Schutzgesetze	108

Stichwortverzeichnis

Schutzzweck der Norm	108, 280
Sequenzanalyse	210
Sicherheit bei Veranstaltungen	310
Sicherheitsbeauftragter	313
Sinnesleistung von Pferden	10
Sinnesleistungen des Pferdes	7 ff
Sorgfaltspflicht Gespannlenker	284
Stichwortverzeichnis	343
Strafgesetz und Pferd	237 ff, 235
Strafgesetz	128 ff, 237 ff
Strafrecht	126 ff, 237 ff
Strafverfahren	125
Straßenverkehrsordnung	265 ff, 281 ff
StVO Fuhrwerke	266 ff
StVO Reiter	273 ff
Telefonieren mit Handy	283
Tier im Recht	18
Tier im Sportrecht	23
Tierärztliche Sorgfaltsfehler	53 ff
Tiergefahr typisch	14
Tiergefahr	14 ff
Tiergefahr Verwirklichung	17
Tierhalter	24
Tierhaltungsgewerbeverordnung	284 ff
Tierhaltungsverordnung	249
Tierquälerei	143 ff, 243
Tierschutzgesetz	244

Stichwortverzeichnis

Tiertransporte – EU	260 ff
Toleriertes Risiko, Grenzen	201, 303
Trainingsstunden	294
Turniere	303
Unfallursachen Fahren	304
Unterricht	295 ff
Ursachenlehre	215
Veranstalter – Definition	321
Veranstalter – Teilnehmer	324
Veranstalter – Teilnehmer	322
Veranstalter – Zuschauer	323
Veranstalterhaftung	317 ff, 332 ff
Veranstaltung – Beweislast	330 ff
Veranstaltungen	300, 306 ff
Veranstaltungsgesetz	306 ff
Verantwortung bei Veranstaltungen	315
Verletzung eines Tieres	123
Versorgung bei Krankheit	250
Verwahrhaftung	70
Verwahrpflichten	67 ff
Verwahrung vernachlässigt	231
Verwahrung von Pferden	62, 231 ff
Verwahrungsvertrag	63 ff
Vorsatz	130
Wert besonderer Vorliebe	122
Wertbegriffe	216 ff
Wertermittlung beim Pferd	229 ff
Wertermittlung	230

Stichwortverzeichnis

Zeitversetzter Sport	5
Zivilrecht	21 ff
Zoophilie	236

Benutzer-Stichwortverzeichnis

Sachverständigenbüro
für klinische und forensische
Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Forensische Hippologie und
Kynologie

**Univ. Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun
2070 Retz, Herrengasse 7**

www.pferd.co.at
www.pferdesicherheit.at